

## Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

### Synode auf Montag, 30. Juni 2008, Altstätten

***09.10 Uhr Synodalgottesdienst in der Evangelischen Kirche Altstätten.***  
(Einläuten 09.00 - 09.10 Uhr)

***Die Predigt hält Pfarrer Hanspeter Aschmann, Rapperswil.***

Die Kollekte ist bestimmt für den Kaffeetreff für Asyl Suchende in Altstätten.

Die Verhandlungen werden am Nachmittag für ein Referat unterbrochen. Um ca. 14.30 Uhr wird Pfr. Martin Breitenfeld als designierter Direktor von mission 21 zu Kirche im Dialog sprechen. Er will das „Bewusstsein weltweite Kirche zu sein“ noch einmal leidenschaftlich stärken und dafür werben, den drei kirchlichen Werken (mission21, HEKS und Bfa) die Treue zu halten.

**Nach dem Synodalgottesdienst** offeriert die Kirchgemeinde Altstätten von 10.00 bis 10.30 Kaffee und Gipfeli im Kirchgemeindehaus an der Heidenerstrasse 7 in Altstätten.

***Die Verhandlungen finden im Saal des Hotels Sonne in Altstätten statt.*** Beginn 10.45 Uhr. Ende spätestens um 17.30 Uhr.

**Das Mittagessen ist für alle Synodalen im Hotel Sonne reserviert.** Essen, alkoholfreie Getränke und Kaffee gehen zu Lasten der Zentralkasse. Der Apéro wird von der Politischen Gemeinde Altstätten offeriert.

**Parkplätze** sind beim Stossplatz vorhanden. Wir bitten Sie aber trotzdem, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es fährt ein Bus von der Haltestelle Bahnhof bis zum Rathaus.

## Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Bestellung des Büros der Synode auf zwei Jahre:
  - a) Wahl je eines Stimmenzählers oder einer Stimmenzählerin aus den drei Kirchenbezirken
  - b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode
  - c) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Synode
  - d) Wahl des 2. Sekretärs oder der 2. Sekretärin (gemäss Art. 14 Abs. 1 des Geschäftsreglements der Synode gehört der Kirchenschreiber von Amtes wegen als 1. Sekretär dem Büro an)
5. Inpflichtnahme neuer Synodaler
6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Toggenburg {Rücktritt von Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil} für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010
7. Wahl eines oder einer von drei Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund {Rücktritt von Pfr. Jakob Bösch, Balgach}
8. Wahl von zwei Stellvertretungen der drei Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund {Rücktritte von Pfr. Dr. theol. Frank Jehle und Pfr. Martin Schmidt, Berneck}
9. Wahl eines Mitglieds in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden {Rücktritt Andrea Scherrer, Krummenau}
10. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2007 (separate Beilage)
11. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnung 2007 (separate Beilage), [S. 6 - 15], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Jahresrechnung 2007 [S. 16 - 17] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 18 - 19]
12. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Anpassung von Kinderzulage / Ausbildungszulage und damit verbundene Änderung von Artikel 31 des Reglements für den Dienst der Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer, 2. Lesung [S. 20 - 21]
13. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Aufhebung von GE 62-60 Teuerungszulagen für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS [S. 22 - 26]
14. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) 1. Lesung [S. 27 - 48]
15. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Namensänderung einer Kirchgemeinde und damit verbundene Änderung der Ziffer 13 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung, 1. Lesung [S. 49 - 50]

16. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Brot für alle – 40 Jahre ökumenische Informations- und Bildungsarbeit von Bfa)
17. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Evang.-ref. Kirchgemeinde Locarno und Umgebung zur Unterstützung des Religionsunterrichts an den Schulen)
18. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate [S. 51]
19. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
20. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
21. Umfrage

8. Mai 2008

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Martin Baumann, lic. iur.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

---

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich **vor Sitzungsbeginn** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

---

**Hinweis**

***Das Synodalprotokoll der Sommersession vom 30. Juni 2008 ist ab 15. August 2008 über das Internet unter [http:// www.ref-sg.ch/synodedokumente](http://www.ref-sg.ch/synodedokumente) abrufbereit.***

Termingerecht ist folgende **M o t i o n** eingereicht worden:

Von **Margrit Gerig, Tablat St. Gallen**

Zu Art. 12 des Geschäftsreglements der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend **Präsenzkontrolle**:

*„Zu Beginn jeder Session verlesen die Stimmenzählenden die Namen der Synodalen, wobei sich die Aufgerufenen von ihren Sitzen erheben und antworten.*

*Während jeder weiteren Sitzung erfolgt die Präsenzkontrolle durch eine Präsenzliste.*

*Wer später in die Sitzung kommt oder sie früher verlässt, meldet sich beim Büro der Synode.*

*Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.“*

**Der Kirchenrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Revision des Artikels 12 vorzulegen, der sinngemäss folgende Änderungen (*kursiv*) umfasst:**

*Die Präsenzkontrolle wird beim Eintreten der Synodalen in den Sitzungssaal durch Empfang des Stimmausweises und Eintrag in die Präsenzliste vorgenommen.*

*Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung wird der Stimmausweis dem zuständigen Stimmenzählenden abgegeben.*

*Beim Verlassen des Sitzungssaals zur Mittagspause wird der Stimmausweis beim Eingang abgegeben.*

*Bei Sitzungsbeginn am Nachmittag erfolgt erneut die Präsenzkontrolle durch Bezug des Stimmausweises und Eintrag in die Präsenzliste.*

Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

## **Begründung**

1. Mit der Präsenzkontrolle am Eingang (und beim vorzeitigen Verlassen der Synode) steht das absolute Mehr bereits zu Beginn der Sitzungen am Vormittag und am Nachmittag fest. Das absolute Mehr für den Nachmittag kann aufgrund der erneuten Präsenzkontrolle festgehalten und den Synodalen mitgeteilt werden. Ich erachte diese erneute Feststellung des absoluten Mehrs am Nachmittag als sinnvoll, da erfahrungsgemäss einzelne Synodale nach der Mittagspause nicht mehr an der Synode teilnehmen und sich das Stimmenverhältnis dementsprechend verändert, was bei Auszählungen eine Rolle spielen kann.

2. Der bisher vorgeschriebene Namensaufruf ist zeitaufwändig. Ich nehme an, dass der Namensaufruf ursprünglich auch dem Zweck diene, die Synodalen einander bekannt zu machen. In den meisten Sitzungssälen ist die Sicht von allen Plätzen auf alle Plätze jedoch nicht gegeben. Da die Synodalen Namensschilder tragen und für persönliche Begegnungen und gegenseitiges Kennenlernen die Pausen und das Mittagessen genügend Möglichkeiten bieten, erfüllt der Aufruf diesen von mir angenommenen Zweck nicht mehr.
  3. Mit der Präsenzkontrolle am Nachmittag könnte auch die Spesenabrechnung eingesammelt werden. Das Einsammeln während der Sitzung und das Zirkulieren der Präsenzliste sind störend und unterbrechen den Sitzungsverlauf unnötig.
-

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnung 2007**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen auch dieses Jahr wieder einen positiven Rechnungsabschluss vorlegen zu können. Sie finden ihn als Separatdruck, umfassend

- Bilanz (Seite 1 - 3)
- Verwaltungsrechnung (Seite 4 - 11)
- Jahresrechnung Kirchenbote integriert (Seite 10 - 11)
- Kostenstellenrechnung (Seite 12 - 29)
- Separatrechnungen (Seite 30)
- Details zu den Beiträgen an Dritte inkl. Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland (Seite 31 - 37)
- Pastorationsbeiträge (Seite 38)
- Details zu den Kollekten (Seite 39 - 41)
- Details zum Finanzausgleich 2007 (Seite 42 - 43)

Seit 1. Januar 2006 wird die Rechnung des Kirchenboten durch die Zentralkasse geführt. Die Bilanzkonti sind in der Bilanz der Kantonalkirche integriert, das Eigenkapital ist separat ausgewiesen. In der Verwaltungsrechnung sind die Kosten und Erträge in der Kontengruppe 51, Konti 7200 bis 7299 auf Seite 27 enthalten. Den Kommentar zur Rechnung des Kirchenboten erstattet die Kommission für die Herausgabe des Kirchenboten separat.

Bezüglich der Separatrechnungen, welche nicht Gegenstand dieses Berichtes sind, verweisen wir auf die entsprechenden Bemerkungen zur Bilanz.

### **Rechnung der Kantonalkirche**

Die Rechnung der Zentralkasse schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 86'828.80 ab. Der Zentralsteuerertrag bewegt sich im Rahmen des Budgets und des Vorjahres. Er liegt um 0,12% oder Fr. 8'322.85 über Budget, aber 0,48% oder Fr. 34'503.45 tiefer als im Vorjahr. Der bisher auf Grund von volkswirtschaftlichen und kirchenspezifischen Daten befürchtete

Rückgang ist damit noch ausgeblieben. Unter den Bemerkungen zu den einzelnen Kostenstellen wird detailliert über die wichtigsten Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen und über grössere Budgetabweichungen informiert.

Der Gesamtaufwand inkl. KIBO stieg im Berichtsjahr um 8,32% auf Fr. 23'040'202.75, der Personalaufwand um 5,33% auf Fr. 5'973'320.75. Analog zum Kanton wurde per 1. Januar 2007 eine generelle Lohnerhöhung inkl. Teuerungszulage von 1,7% gewährt. Die Teuerung, welche jeweils nicht budgetiert wird, macht rund Fr. 60'000.00 aus.

Der Sachaufwand liegt um Fr. 168'300.70 oder 6,1% über dem Budget, aber um Fr. 38'825.25 oder 1,31% unter dem Vorjahr. Wir verweisen auf den Kommentar zur Kostenstellenrechnung.

Die Gesamtsteuereinnahmen aller 55 Kirchgemeinden im Kanton gingen im Jahr 2007 um Fr. 434'110.00 oder 0,8% auf Fr. 56'622'614.00 zurück. Im Jahr 2007 haben einige Kirchgemeinden den Kirchensteuersatz verändert. Dies hat sich praktisch nicht auf die Zentralsteuern durchgeschlagen. Teilweise werden die Auswirkungen der Anpassungen erst im Jahre 2008 erfolgswirksam. Es bestehen nach wie vor grosse Unterschiede zwischen den Regionen. Toggenburg und Werdenberg verzeichnen tendenziell rückläufige Steuereinnahmen, was durch höhere Einnahmen in andern Regionen praktisch kompensiert werden kann.

## **Bemerkungen zur Bilanz**

### **1000 - 1024 Flüssige Mittel**

Der Zentralkassier schenkt der optimalen Liquiditätsplanung grosse Beachtung. Die flüssigen Mittel sind per Ende 2007 wieder tiefer als vor Jahresfrist, da von verschiedenen Kirchgemeinden die grösseren Zahlungen erst anfangs 2008 eingegangen sind.

### **1100 Ausstehende Zentralsteuern**

In diesem Konto sind nur noch die ausstehenden Zentralsteuern jener Kirchgemeinden enthalten, welche die Gehälter nicht über uns abrechnen. Im Januar 2008 sind aber alle grösseren Restzahlungen eingegangen.

### **1111 Debitoren Kirchgemeinden**

Hier sind die ausstehenden Zentralsteuern und die am Bilanzstichtag ausstehenden Guthaben von Lohnauszahlungen der Kirchgemeinden enthalten, welche jeweils erst mit dem Jahresabschluss abgerechnet werden. Da im Februar die Gutschriften für den Finanzausgleichsbeitrag gutgeschrieben werden, verzichten wir darauf, von den Kirchgemeinden einen Ausgleich ihrer Kontokorrentkonti einzufordern.

### **1201 Obligationen**

Im Berichtsjahr konnten dank des Verkaufs der übrigen Wertschriften Fr. 650'000.00 Obligationen in unser Depot bei der CA St. Gallen gekauft werden. Die Obligationen sind zum Nennwert verbucht und beinhalten eine Stille Reserve inkl. Marchzinsen von ca. Fr. 46'000.00.

### **1202 Übrige Wertschriften**

Der Kirchenrat hat im April 2007 entschieden, alle Aktien und Fondspapiere zu verkaufen. Daraus resultierte 2007 ein Wertschriftengewinn von Fr. 13'541.40.

### **1214 Darlehen an Kirchgemeinden**

Ende 2007 nahmen 15 Kirchgemeinden Darlehen in Anspruch, sechs mehr als vor Jahresfrist. Auf Grund des guten Ergebnisses 2006 und des hohen Finanzausgleichsbeitrags des Kantons St. Gallen konnten wir für diesen Zweck Fr. 1'949'500.00 mehr als im Vorjahr zur Verfügung stellen. Da die Banken zurzeit auch von Kirchgemeinden hohe Zinssätze auf Darlehen verlangen, erachtet es der Kirchenrat als sinnvoll, hier mit vernünftigen Zinssätzen die Kirchgemeinden zu entlasten, was sich mittelfristig auch positiv auf den Finanzausgleichsbedarf auswirkt.

### **2300 Finanzausgleichsfonds**

Nach dem Vorschlag von Fr. 1'240'536.50 im Jahr 2007 hat der Fonds einen neuen Bestand von Fr. 15'967'731.00. Gemäss Reglement für den Finanzausgleichsfonds soll der Fonds einen Bestand mindestens in der Höhe der anderthalbfachen Beiträge an die Kirchgemeinden oder derzeit rund 15 Mio. Franken halten (siehe auch Kostenstelle 110).

### **2301 Stipendienfonds**

Saldo Fr. 223'136.50. Den gewährten Stipendien von Fr. 20'300.00 stehen Fr. 5'667.00 Zinserträge, der Beitrag der Kantonalkirche von Fr. 10'000.00 und Bundesbeiträge von Fr. 1'095.90 gegenüber. Daraus resultiert der Rückschlag von Fr. 3'537.10.

### **2305 Pfarrerhilfskasse**

Saldo Fr. 38'282.10. Im Jahr 2007 wurden Unterstützungen von Fr. 6'600.00 ausgerichtet. Die Beiträge der Pfarrer und der Kantonalkirche beliefen sich auf je Fr. 3'760.00. Mit dem Zinsertrag von Fr. 912.00 ergibt dies einen Vorschlag von Fr. 1'832.00.

### **2307 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung**

Saldo Fr. 224'046.95. Im Betriebsjahr 2007 wurden Fr. 800'762.15 mehr als die zur Verfügung stehenden Mittel ausgegeben und dem Fonds belastet. Der Fonds liegt damit im Rahmen von 2/3 des aktuellen Jahresbedarfs.

### **2308 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen**

Saldo Fr. 185'452.15. 2007 wurden Fr. 9'120.00 ausbezahlt. Der Fonds wurde mit Fr. 4'741.00 verzinst und es ist eine Kollekte von Fr. 210.00 eingegangen. Der Bestand ging im Jahr 2007 um Fr. 4'169.00 zurück.



### **2310 Fonds Erstaussstattung**

Die Arbeitsstelle Diakonie hat die Betreuung der Abgabe von Erstaussstattungen an Mütter für Kleinkinder (KOALA) von der KLEIKA übernommen. Alle entsprechenden Kosten und Erträge wurden über den Fonds Erstaussstattung abgerechnet, der uns seinerzeit von der KLEIKA überwiesen wurde. Per 1. November 2007 konnte das Projekt nun samt dem Fonds dem HEKS übergeben werden.

### **2311 Fonds Personalversicherungen**

Beim Abschluss der Verträge mit den Versicherungen waren die Kosten und damit die genaue Höhe der Arbeitgeberbeiträge in Prozenten nicht bekannt und wurden geschätzt. Da nach dem Pflichtenheft Versicherungen auch Leistungen der Kantonalkirche im Bereich Wartefrist Taggeld UVG und KTG vorgesehen sind, wurden die Ansätze der Rückstellungen geringfügig höher festgesetzt. Auf Grund der hohen Kosten 2007 wurden die Ansätze per 1. Januar 2008 angepasst, damit der Fonds wieder aufgestockt werden kann.

### **2400 Entwicklungszusammenarbeit Inland**

Saldo Fr. 497'206.85. Die im Jahr 2007 zur Verfügung stehenden 0,75 Steuerprozent (inkl. 1/3 vom 0,5 Steuerprozent) für Beiträge wurden mehr als ausgeschöpft, die Mehrauslagen belaufen sich auf Fr. 81'338.00.

### **2401 Entwicklungszusammenarbeit Ausland**

Saldo Fr. 10'171.00. Im Jahr 2007 wurden Beiträge in der Höhe von Fr. 775'574.00 ausgerichtet. 2/3 von 0,5 Steuerprozent betragen Fr. 748'963.00. Damit wurden dem Fonds Fr. 26'610.95 belastet.

### **2800 KIBO Eigenkapital**

Im Jahr 2007 wurde dem KIBO Eigenkapital der Vorschlag 2006 in der Höhe von Fr. 121'354.35 gutgeschrieben.

### **2909 Eigenkapital**

Im Jahr 2007 wurde dem Eigenkapital der Vorschlag der Zentralkasse 2006 in der Höhe von Fr. 197'111.80 gutgeschrieben.

## **Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen**

### **10 Finanzwesen**

Die hohen Bankspesen sind auf den Verkauf der Aktien und den Kauf von zusätzlichen Obligationen zurückzuführen. Trotz nach wie vor tiefer Zinssätze ist der Aufwand bei den Zinsen für Separatrechnungen und Fonds durch die höheren Fondsbestände über dem Budget und dem Vorjahr. Es wurden 2007 wiederum einheitlich 2,5% Zins gutgeschrieben. Die Verrechnung der Beiträge Inland und Ausland und die Steuereinzugsprovision richten sich nach dem Steuereingang.

Die Zentralsteuer ist um 0,12 % höher als budgetiert, aber um 0,48 % tiefer als im Vorjahr ausgefallen. Diese Abweichungen halten sich damit in einem noch sehr bescheidenen Rahmen.

Die Zinseinnahmen sind auf Grund der guten Liquidität höher als budgetiert. Den Kirchgemeinden wurde für Darlehen 2,5% Zins verrechnet. Die Position Verwaltungskosten Finanzausgleich richtet sich nach dem Eingang des Steueranteils an den Steuern der juristischen Personen. Es werden 3% verrechnet.

Der Obligationenbestand besteht nur aus Papieren erstklassiger Schuldner und wird zum Nominalwert bilanziert (siehe Bilanzposition 1201).

### **200 Synoden**

Im Berichtsjahr fand keine Aussprachesynode statt.

### **210 Kirchenrat**

Hier wurden die zusätzlichen Sitzungen im Zusammenhang mit der Visitation 2007 im Budget zu wenig berücksichtigt. Die höheren generellen Spesen wurden durch tiefere Sitzungsspesen kompensiert.

### **220 Dekanate**

Da die Dekane und Vizedekane stark in die Visitation 2007 eingebunden waren, sind die Auslagen geringfügig höher als budgetiert und als im Vorjahr.

### **233 Prädikantinnen und Prädikanten**

Die obligatorischen Weiterbildungskurse waren sehr gut besucht. Daraus resultiert die Kostenüberschreitung gegenüber dem Budget.

### **239 Diverse Kommissionen**

In dieser Position sind Kosten für das Netzwerk Junge Erwachsene, für die Kontaktgruppe Persönlichkeitsschutz in der Kirche, für die Kommission für Asyl- und Flüchtlingsfragen St. Gallen-Appenzell, für die Delegierten SEK und anderes mehr verbucht.

### **280 Zentralkasse**

Das gegenüber dem Budget bessere Resultat stammt aus tieferen Kosten für den Ersatz des Servers und dem Unterhalt EDV und Netzwerk (Konti 3151 und 3153).

### **304 Liegenschaft Schloss Wartensee**

Der Kredit für Unterhaltskosten wurde nicht voll ausgeschöpft.

### **306 LS Tigelberg Berneck**

Der neue „Verein Tigelberg Berneck Sozialpädagogische Institution für Jugendliche“ wurde im Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 gegründet. Die Synode hat die Lie-

genschaft nun an den Verein abgetreten. Es sind dadurch keine Kosten mehr für Liegenschaftsunterhalt angefallen. Die finanzielle Trennung erfolgte per 1. Januar 2007.

### **309 Liegenschaft Oberer Graben 31, St. Gallen**

Die Mehrkosten beim Unterhalt stammen aus den letzten Arbeiten der Erneuerung des Vorplatzes. Die Sanierungsarbeiten sind nun abgeschlossen.

### **400 Pfarramt Kantonsspital St. Gallen**

Bei der Budgetierung wurde davon ausgegangen, dass die neuen Spitalseelsorger nicht im Maximum der Besoldung sind. Da dies nun nicht der Fall ist, sind die Lohnkosten im Rahmen des Vorjahres. Nicht budgetiert waren zudem die Kosten für die Neubesetzung der Stelle (3060 Personaleinstellung).

### **402 Pfarrämter Sarganserland**

Im Konto 4390 finden sich die Beiträge des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK (Fr. 22'000.00) und des Katholischen Konfessionsteils (Fr. 20'000.00) an die Finanzierung der Arbeit am Transitzentrum in Altstätten.

### **404 Spitalseelsorge**

Dieser Bereich ist auf Grund der Vereinbarung mit dem Kanton nun im budgetierten Rahmen. Zu Lasten der Kantonalkirche geht noch der Anteil an der Seelsorge am Kinderspital St. Gallen. Die Kosten für die Seelsorge an den Regionalspitälern werden durch den Beitrag des Kantons (Konto 4309) finanziert. Ab 2007 wurden die verbleibenden Kosten für die Regionalspitäler aus dem Finanzausgleich finanziert (4390 übrige Entgelte).

### **405 AS Pastorales und populäre Musik**

Im Konto Löhne Kantonalkirche sind neben den Löhnen der beiden Stelleninhaber (je 50%) Stellenprozente für das Coaching des Netzwerks Junge Erwachsene sowie das Pensum zur praktischen Erprobung neuer Gottesdienstformen enthalten. Letzteres wird durch einen Pastorationsbeitrag an die Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West vom Finanzausgleich finanziert (siehe Konto 4390 Übrige Entgelte). Da einige nicht kostendeckende Veranstaltungen mit entsprechendem Administrationsaufwand (Drucksachen, Porti, etc.) bewilligt wurden, konnte der Budgetrahmen nicht eingehalten werden. Zudem wurde der budgetierte Anteil des Netzwerks Junge Erwachsene am Projekt ESPRIT dem Netzwerk nicht weiterverrechnet (ca. Fr. 5'000.00), wodurch in der Kostenstelle 239, Konto 3180, weniger Beiträge an das Netzwerk ausbezahlt wurden.

### **410 Gehörlosenpfarramt**

Die Lohnkosten für den Religionsunterricht an der Sprachheilschule werden seit vier Jahren durch einen Pastorationsbeitrag an die Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West aus dem Finanzausgleich abgegolten (siehe Konto 4390 Übrige Entgelte). Die Mehrkosten stammen vor allem aus einer neuen Broschüre und höheren Versandkosten.

### **411 Universitätspfarramt**

Die in den Löhnen enthaltene Entschädigung für die Reinigungsfachfrau war nicht budgetiert und wird, soweit es sich um Leistungen in Privaträumen handelt, über Konto 4390 Übrige Entgelte kompensiert. Die Entschädigungen der Universität für Vorlesungen des Stelleninhabers im Berichtsjahr sind höher als budgetiert ausgefallen.

### **413 Kantonsschulen**

Es entstanden keine Kosten für Unterpensen.

### **416 Kirchlicher Sozialdienst**

Seit anfangs 2004 ist der Kanton zuständig für die Rechnungsführung. Die Kantonalkirche musste für das Berichtsjahr ihren Anteil von 20% der Kosten übernehmen, der unter Konto 3129 Übrige Betriebskosten verbucht wurde. Da nun über das ganze Jahr hinweg alle Stellen voll besetzt waren, liegt der Aufwand über dem Vorjahr und den budgetierten Kosten.

### **420 AS Kirche im Dialog (OeME)**

Das Pensum des Stellenleiters wurde vom Kirchenrat von 80% auf 85% erhöht mit entsprechenden Folgen bei den Lohnkosten. Zudem wurden Veranstaltungen und Dienstreisen bewilligt, welche zu Lasten der Kantonalkirche gingen. Damit wurde das Budget überschritten.

### **421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle**

Die Vermittlungen haben wieder zugenommen, obwohl sich immer mehr Kirchgemeinden die Vertretungen selber organisieren und auch abrechnen. Die Gesamtkosten bewegen sich trotzdem im Rahmen des Budgets. Die Vertretungen zu Lasten der Kantonalkirche (Dekanate und Spitalseelsorge) haben weiter zugenommen.

### **423 Kirchenmusikschule (EKMS)**

Die Gesamtkosten sind durch die Subventionen und Beiträge anderer Kantonalkirchen bedingt wesentlich tiefer als budgetiert. Es ist allerdings nicht klar, wie sich die Kosten in diesem Bereich weiter entwickeln werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Subventionen des Bundes noch weiter gesenkt werden. Der Kanton hat sich jedoch entschieden, die Subventionen auch weiterhin auszurichten. Noch offen sind die Beitragsleistungen anderer Kantonalkirchen und Kantone.

### **430 AS KISG / ARU**

Hier sind gegenüber dem Budget Mehrkosten entstanden. Diese resultieren einerseits aus zusätzlichen Arbeiten der Schulleitung im Zusammenhang mit den neuen Lehrplänen sowie der Umstrukturierung der Lehrerbildung und andererseits aus dem Umstand, dass am Jahresende jeweils keine Abgrenzungen der Kurseinnahmen vorgenommen werden. Da 2007 Kurse auslaufen, und Rechnungen für neue Kurse erst wieder 2008 gestellt werden, ergeben sich entsprechende Verschiebungen beim Konto 4310. Wir gehen davon aus, dass sich die Kostenstelle 2008 wieder im Rahmen des Budgets bewegen wird.

### **431 Arbeitsstellen Jugendfragen und Diakonie**

Dieser Bereich hat schlechter als budgetiert, aber besser als im Vorjahr abgeschlossen. Der Grund liegt darin, dass dieser Kostenstelle der neue Mitarbeiter Markus Naef für die Arbeitsstelle Junge Erwachsene belastet wurde. Ab 1. Januar 2008 wird eine separate Kostenstelle geführt. Die übrigen Mehrausgaben konnten durch Mehreinnahmen kompensiert werden. Es wurden wiederum verschiedene Projekte durchgeführt, welche unter Veranstaltungen laufen, sie konnten aber alle praktisch kostendeckend abgewickelt werden. Die Kosten für die Personaleinstellung (AS Junge Erwachsene) waren nicht budgetiert.

### **432 AS kirchliche Erwachsenenbildung**

Die Kosten für Personaleinstellung (Ersatz Jacques-Antoine von Allmen) waren nicht budgetiert. Die Spesenentschädigungen wurden nicht richtig budgetiert, wobei ein Teil davon unter Konto 4390 für externe Einsätze von Paul Baumann zurückerstattet wurden.

### **433 Arbeitsstelle Kommunikation**

Durch den Wechsel von Hans Ruedi Fischer zu Andreas Ackermann ergeben sich hier verschiedene Anpassungen. Auch hier waren die Kosten für Personaleinstellung nicht budgetiert. Es wird sich 2008 zeigen, wie sich diese Kostenstelle unter dem neuen Beauftragten entwickeln wird.

### **434 AS Familien und Kinder**

Hier ist der Aufwand für die KiK-Kommission nur schwer budgetierbar.

### **440 Stiftung Schloss Wartensee**

Der Kirchenrat hat entschieden, allfällige Defizitbeiträge erst mit der Bezahlung im Folgejahr zu berücksichtigen. Die Rechnung 2007 enthält somit den Beitrag an das Betriebsjahr 2006.

### **450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus**

Ab September 2006 wurde eine Wohnung im benachbarten Schulhaus dazugemietet. Diese wird als WC und Bibliothek der Besucherinnen und Besucher, für Büro und Aufenthaltsraum der Betreuerinnen und Betreuer sowie als Archiv verwendet.

### **900 Pensionskasse**

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Pensionierten der St. Galler Kirche sind um Fr. 6'486.35 höher als budgetiert. Die Budgetierung ist schwierig, da der Saldo dieser Kostenstelle nicht nur von der Anzahl neuer Pensionierter, sondern auch von der Anzahl Todesfälle abhängt.

### **910 Aus- und Weiterbildung**

Die Kosten für Studienurlaube von Pfarrpersonen lassen sich nicht genau berechnen. Unter den Konti 3070 und 3072 werden die Kosten für Supervision und Laufbahnberatung von Pfarrpersonen und andern Mitarbeitenden verbucht. Dazu sind die Kosten für die zentrale Weiterbildung von Pfarrpersonen enthalten. Für die Ausbildung der Theologiekandidatin-

nen und -kandidaten (cand. theol.) ist seit 1999 der auf die Konkordatskirchen umgerechnete SEK-Schlüssel für die Kostenaufteilung massgebend. Sie können deshalb genauer budgetiert werden als früher. Der Beitrag 2007 ist tiefer als budgetiert ausgefallen, die Schlussabrechnungen folgen jedoch erst im April 2008.

### **920 Beiträge**

Die Kostenstelle Beiträge ist eine erfolgsneutrale Kostenstelle mit Ausgleich in die beiden bestehenden Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland. Alle Beiträge an Dritte im Inland, mit Ausnahme der Beiträge an die Stiftung Schloss Wartensee, wurden 2007 durch 0,75 Steuerprozente gedeckt mit Zuweisung der Mehrauslagen von Fr. 81'338.00 an den Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland. Die Beiträge Ausland entsprechen 0,33 Steuerprozenten Entwicklungszusammenarbeit Ausland. Der Rückschlag von Fr. 26'610.95 wurde dem entsprechenden Fonds belastet. Für Details der Beiträge verweisen wir auf die umfassenden Listen im Anhang der Rechnung.

### **50 Separatrechnungen**

Die Separatrechnungen sind nicht Bestandteil unserer Jahresrechnung.

### **110 Finanzausgleich**

Dem Finanzausgleichsfonds konnten 2007 gesamthaft Fr. 1'240.536.50 gutgeschrieben werden, 2006 waren es Fr. 1'159.076.75. Budgetiert war ein Vorschlag von Fr. 945'000.00.

Die Verwaltungskosten Finanzausgleich erhöhten sich gegenüber dem Budget auf Grund des Kantonsbeitrags um Fr. 47'204.00.

Der Aufwand für die Sachversicherungen war auch dieses Jahr tiefer als budgetiert, aber leicht höher als im Vorjahr. Gemäss Pflichtenheft Versicherungen müssen Beiträge an Sachschäden geleistet werden, bei welchen die Kosten den Selbstbehalt übersteigen (pro Fall Fr. 2'000.00). Der Aufwand ist nur schwer zu budgetieren.

Die Pastorationsbeiträge erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr durch die neue Regelung der Beiträge an die Spitalseelsorge. Die Abrechnung für das Projekt Regionale Jugendarbeit St. Gallen für 2007 in der Höhe von Fr. 57'500.00 ist erst nach der Revision eingetroffen, weshalb dieser Betrag in der Rechnung 2008 enthalten sein wird. Im Separatdruck ist eine Zusammenstellung enthalten.

Die Beiträge aus dem Finanzausgleich an die Kirchgemeinden waren gegenüber dem Budget um Fr. 1'220.536.15 oder 19,69 %, gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1'259'748.15 oder 20,49% höher. Bei Rechnungsabschluss waren noch nicht alle Abrechnungen der Kirchgemeinden vorhanden. Die Zahlen sind somit noch nicht definitiv. Im Separatdruck ist eine entsprechende Zusammenstellung enthalten.

Beiträge an Denkmalpflege wurden 2007 Fr. 20'429.00 ausgerichtet.

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich waren im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1'456'732.60 oder 17,95% und gegenüber dem Budget um Fr. 1'573'466.75 oder 19.67 % höher.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2007 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von Fr. 86'828.80, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von Fr. 1'240'536.50 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo Fr. 194'585.20 seien zu genehmigen.
2. Die Saldi der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds gutzuschreiben bzw. zu belasten, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ Fr.	1'240'536.50
Stipendienfonds	- Fr.	3'537.10
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	- Fr.	26'610.95
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	- Fr.	81'338.00
Erwachsenenbildungsfonds	- Fr.	80'762.15
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- Fr.	4'169.00
Pfarrerhilfskasse	+ Fr.	1'832.00

3. Der Vorschlag der Zentralkasse von Fr. 86'828.80 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

17. März 2008

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr., Dr. theol.  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnung 2007 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Die Jahresrechnung 2007 des Kirchenboten finden Sie in der Jahresrechnung der Kantonal-  
kirche (S. 10 - 11).

Die Rechnung des Kirchenboten für 2007 weist wie in den Vorjahren ein erfreuliches Er-  
gebnis auf. Es liegt mit Fr. 51'432.80 leicht unter dem budgetierten Vorschlag von  
Fr. 55'000.00. Der Gewinn soll dem Eigenkapital zugeschlagen werden.

Nachstehend Erläuterungen zu einigen wenigen Kontoposten:

**7201 Gehalt Lokalredaktion**

**7207 Arbeiten im Auftragsverhältnis**

Gemäss Weisung der Sozialversicherungsanstalt können die Leistungen der Lokalredaktio-  
nen, insbesondere auf Grund ihrer Regelmässigkeit, nicht als Arbeiten im Auftragsverhält-  
nis betrachtet werden und sind deshalb als Lohn abzugelten.

**7221 Autospesen**

**7222 Büroentschädigungen**

**7242 Abos Zeitungen und Agenturen**

**7243 Telefon und Fax**

Verursacht durch den Wechsel der Rechnungsführung des Kirchenboten zur Zentralkasse  
der Kantonalkirche wurden 2006 versehentlich Spesenentschädigungen teilweise nicht  
ausgerichtet. Die Nachzahlungen erfolgten 2007.

**7231 Auflagenbeglaubigung**

Da die Post eine interne Auflagenbeglaubigung durch die Kantonalkirche akzeptiert hat,  
entfallen die Kosten für die externe Beglaubigung.



**7232 Kirchenbote-Layout**

Die Aufwendungen für die Arbeiten an Layout und Farbkonzept hielten sich im veranschlagten Rahmen.

**7244 EDV-Kosten**

Verbucht wurden hier auch die regelmässigen Aktualisierungen sowie technische Anpassungen der Homepage. Künftig sind die Konti EDV-Kosten und Betriebskosten Homepage genauer zu definieren und besser auseinander zu halten.

**7280 Zinserträge**

Durch die Anlage des Kirchenbote-Kapitals bei der Kantonalkirche ergeben sich vorteilhaftere Zinskonditionen.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten hat die Jahresrechnung 2007 des Kirchenboten einstimmig genehmigt und **b e a n t r a g t**,

**die Jahresrechnung 2007 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von Fr. 51'432.30 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.**

1. April 2008

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission  
für die Herausgabe des Kirchenboten  
Die Präsidentin: Christina Nutt, Pfrn.  
Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnungen 2007**

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an der Sitzung vom 26. März 2008 den ausführlichen Rechnungsbericht 2007 des Kirchenrates sowie den Revisionsbericht der Firma Revisal AG, Gossau, zur Kenntnis genommen.

**Interne Prüfung der Rechnung**

Die Firma Revisal AG Gossau hat die Jahresrechnung 2007 geprüft. Sie hält in ihrem Bericht fest, dass

- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- die massgebenden Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind;
- sämtliche Zentralsteuerabrechnungen der Kirchgemeinden lückenlos geprüft worden sind.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfiehlt die Revisal AG die Rechnung 2007 zu genehmigen und den für die Buchführung verantwortlichen Personen unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Entlastung zu erteilen.

**Jahresrechnung 2007**

Details zur Jahresrechnung sind dem ausführlichen Bericht des Kirchenrates sowie der Redaktions- und Verlagskommission des Kirchenboten zu entnehmen.

## **Geschäftsführung**

Die GPK führt innerhalb ihrer Amtszeit in Zweierdelegationen bei allen Arbeitsstellen der Kantonalkirche Besuche durch. Die ausführlichen Protokolle über die Sitzungen des Kirchenrates bestätigen, dass die von der Synode gefassten Beschlüsse vollzogen worden sind.

Sehr geehrte Synodale

**Die GPK schliesst sich den Anträgen des Kirchenrates und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten an und empfiehlt Ihnen Zustimmung.**

**Sie bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.**

2. April 2008

Die Geschäftsprüfungskommission

Tinner Hansruedi	Sevelen
Althaus Werner	St. Gallen
Bircher Elisabeth	Oberuzwil
Dubacher Robert	Grabs-Gams
Graf Christina	Rebstein
Kramer Markus	Goldach
Rösli Peter	Krummenau

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Anpassung von Kinderzulage / Ausbildungszulage  
und damit verbundene Änderung**

**von Artikel 31 des Reglements für den Dienst  
der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 3. Dezember 2007 Botschaft und Anträge betreffend Anpassung von Kinderzulage / Ausbildungszulage und damit verbundene Änderung von Artikel 31 des Reglements für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Im Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sei Art. 31 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

**Artikel 31 Kinderzulage / Ausbildungszulage**

***Für die Ausrichtung der Kinder- und Ausbildungszulagen gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.***

***Bisherige Absätze 1 und 2 streichen.*** ~~Die Kinderzulage / Ausbildungszulage wird gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz ausgerichtet. Die Zulagen werden analog den Ansätzen des Kantons St. Gallen für das Staatspersonal ausgerichtet.~~

- 2. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.**

18. Februar 2008

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Aufhebung von GE 62-60 Teuerungszulagen  
für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS**

Sehr geehrte Synodale

An der Wintersynode 2007 hat Kirchenrat Hans Peter Schmid über Änderungen im Teuerungssystem der Pensionskasse PERKOS berichtet. Bisher hat die PERKOS die Teuerung beschlossen und die Kantonalkirche musste sich an der Zulage zur Hälfte beteiligen. Neu übernimmt die PERKOS allfällige Teuerungszulagen vollumfänglich zu ihren Lasten.

In diesem Zusammenhang muss GE 62-60, welcher die Teuerungszulagen für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS regelt, angepasst werden. In diesem Reglement ist nicht nur die Teuerungszulage der PERKOS, sondern auch ein zusätzlicher Teuerungsausgleich für tiefe Renten geregelt. So gewährt die Kantonalkirche Rentnerinnen und Rentnern der PERKOS, welche zuletzt in einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des Kantons St. Gallen oder in der Kantonalkirche tätig waren und eine Rente bis maximal Fr. 50'000.00 für Altersrenten und Fr. 35'000.00 für Ehegattenrenten erhalten, einen zusätzlichen Teuerungsausgleich. Die von der PERKOS festgelegten Teuerungszulagen werden auf jährlich Fr. 300.00 für Altersrenten und Fr. 200.00 für Ehegattenrenten aufgestockt. Die Festlegung erfolgt alle zwei Jahre und die daraus resultierenden Kosten trägt vollumfänglich die Kantonalkirche.

Die erste Regelung über die Teuerungszulagen stammt aus dem Jahre 1986. Diese wurde auf den 1. Januar 2003 hin überarbeitet. In der Zwischenzeit sind wieder 5 Jahre vergangen und die Situation hat sich weiter verändert. Ursprüngliches Ziel des Reglements war die Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern, welche aufgrund früherer gesetzlicher Regelungen nur kleine Renten erhalten haben. Aufgrund der heutigen BVG-Bestimmungen ist dieses Problem jedoch weitgehend gelöst. Es ist jedoch auch heute noch möglich, dass tiefe BVG-Renten resultieren. Die Gründe sind vielfältig, beruhen jedoch auf anderen Voraussetzungen als in der Übergangsgeneration zum BVG.

Folgende Vorgänge können zu einer tieferen Rente führen:

- Kapitalvorbezug für Wohneigentumsförderung
- Teilweiser Kapitalbezug bei Pensionierung
- Splitting bei Scheidung
- Späterer Eintritt in das schweizerische BVG infolge Zuzug aus dem Ausland
- Wiedereinstieg ins Berufsleben
- Teilzeitarbeit

Die heutigen Bestimmungen in GE 62-60 tragen all diesen Umständen keine Rechnung mehr. Die Höhe der Altersrente lässt keine Aussage mehr über die finanzielle Lage bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bezügers zu. Zudem konnte das heute in Pension gehende Personal von grosszügigen Anstellungsbedingungen während ihrer aktiven Zeit profitieren. Es gibt somit keine sachlichen Gründe mehr, weshalb die Kantonalkirche als letzte Arbeitgeberin vor der Pensionierung für eine tiefe Rente zusätzlich in die Pflicht genommen werden soll.

Der Kirchenrat beantragt deshalb, GE 62-60 ersatzlos aufzuheben. Einzig die per 31. Dezember 2007 ausgerichteten Zulagen sollen im Hinblick auf die Besitzstandswahrung weiterhin bis zum Ableben ausgerichtet werden.

Aufgrund des bestehenden Reglements wurde auf den 1. Januar 2003 hin ein Teuerungsausgleich von 2% ausgerichtet, 1% zulasten der PERKOS und 1% zulasten der Kantonalkirche. Das belastet die Rechnung der Kantonalkirche jährlich mit rund 20'000.00 Franken. Die Swisscanto Vorsorge AG hat im Auftrag der PERKOS unter Berücksichtigung des Alters der Rentner und einer Diskontierung von 3.5% den Barwert dieses Teuerungsausgleichs berechnet. Die einmalige Abgeltung würde per 31.12.2007 Fr. 167'016.00 betragen und wäre im Jahr 2008 fällig. Die Zahlung des Teuerungsausgleichs 2008 von rund Fr. 20'000.00 würde bereits wegfallen.

Der Kirchenrat kann sich den Überlegungen der PERKOS anschliessen und beantragt die Einmalzahlung von 167'016.00 Franken zulasten der Rechnung 2008.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **GE 62-60 Teuerungszulagen für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS ist rückwirkend per 1. Januar 2008 ersatzlos aufzuheben.**
2. **Die per 31. Dezember 2007 ausgerichteten Teuerungszulagen werden bis zum Ableben weiterhin ausgerichtet.**
3. **Die Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003 wird mit einer Einmalzahlung von 167'016.00 Franken zulasten der Rechnung 2008 vorgenommen.**

17. März 2008

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



Ersetzt:  
GE 62-60            Reglement über die Teuerungszulagen der st. gallischen Rentner  
der PERKOS vom 30. Juni 1986

---

## **Die Synode**

hat an ihrer Session vom 2. Dezember 2002 von der Botschaft des Kirchenrates vom 16. September 2002 (SAB 2002/2)

betreffend

### **Teuerungszulagen für die st. gallischen Rentnerinnen und Rentner der PERKOS**

Kenntnis genommen und erlässt folgendes

#### **Reglement:**

##### **Artikel 1**

Die Kantonalkirche richtet den Rentnerinnen und Rentnern der PERKOS, welche zuletzt in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons St. Gallen oder in der Kantonalkirche tätig waren, eine Teuerungszulage aus.

##### **Artikel 2**

Sie übernimmt die Regelung der PERKOS und beteiligt sich an den von der PERKOS festgelegten Teuerungszulagen zur Hälfte.

##### **Artikel 3**

Die Kantonalkirche gewährt Rentnerinnen und Rentnern der PERKOS, welche zuletzt in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons St. Gallen oder in der Kantonalkirche tätig waren, und eine Rente bis maximal Fr. 50'000.-- für Altersrenten und Fr. 35'000.-- für Ehegattenrenten erhalten, einen zusätzlichen Teuerungsausgleich. Die von der PERKOS festgelegten Teuerungszulagen werden auf jährlich Fr. 300.-- für Altersrenten und Fr. 200.-- für Ehegattenrenten aufgestockt. Die Festlegung erfolgt analog zu den ordentlichen Teuerungszulagen alle zwei Jahre. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Kantonalkirche.

#### **Artikel 4**

Der Kirchenrat kann den zusätzlichen Teuerungsausgleich für ehemals Teilzeitbeschäftigte dem entsprechenden Pensum anpassen. Auf Kinderrenten werden ebenfalls prozentuale Teuerungszulagen ausgerichtet, jedoch keine zusätzlichen Sockelbeiträge.

#### **Artikel 5**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Synode auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden früheren Regelungen.

2. Dezember 2002

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Walter Würzer, Dr. oec.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und  
Kirchenmusiker (GE 53-50), 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

**Wachsende Bedeutung der Kirchenmusik**

Die Kirchenmusik leistet seit jeher einen wichtigen Beitrag zum Leben und Zeugnis unserer Kirche. Orgel, Gemeindegesang, Kirchenchöre und eine zunehmend vielfältige musikalische Gestaltung unserer Gottesdienste und Anlässe sind nicht mehr wegzudenken.

„St. Galler Kirche 2010“ (GE 11-00) verlangt in Leitziel 2b eine „Vielfalt von klassischen und populären Arten von Musik, die inner- und ausserhalb der Kirchenräume auch neue Gruppen von Menschen anspricht“. Nach den im Jahr 2003 daraus folgenden Personalentscheiden hat der Kirchenrat am 25. April 2005 einen wichtigen Beschluss gefällt bezüglich der Förderung von sowohl traditioneller wie populärer Musik in unserer Kirche und der Sicherstellung einer hohen Qualität in allen Stilrichtungen, namentlich durch auszubauende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Evangelische Kirchenmusikschule St. Gallen (EKMS) hat inzwischen in dieser Beziehung schweizerische Pionierleistungen erbracht. Sie bietet heute unter dem Dach der Musikakademie St. Gallen zusammen mit der katholischen Schwesterschule DKMS auf beachtlichem Niveau öffentlich anerkannte und subventionierte Diplomausbildungen an, und zwar sowohl für Orgel und klassische Chorleitung wie neu auch für populäre Kirchenmusik. Dieses Angebot wird ergänzt durch diverse weiterbildende Workshops, Chortage usw. Gleichzeitig hat in den letzten Jahren die Bedeutung und Vielfalt der Musik in unseren Gottesdiensten deutlich zugenommen. Das alles gilt es weiter zu fördern.

Durch diese Entwicklungen wuchs in unserer Kirche das Bewusstsein, dass die Musik neben Pfarramt, Katechetik und Sozialdiakonie in unserem christlichen Zeugnis ein wichtiges viertes Programmfeld darstellt. Entsprechend soll die Kirchenmusik aus ihrem gelegentlich etwas schattenhaften Dasein befreit und die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Wertschätzung und Anstellungsbedingungen den drei anderen erwähnten Berufsgruppen gleichgestellt werden – aber auch bezüglich der heute zu stellenden Anforderungen in Sachen Bildung, Qualität und Leistung.

## **Wildwuchs und gravierende Ungerechtigkeiten im Lohnbereich**

Es wurde dem Kirchenrat bald klar, dass dies die Erarbeitung eines neuen Reglements für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Konsequenz hat, und zwar – wie die Reglemente der anderen vorher erwähnten Berufsgruppen – auf Ebene Synode. Bis heute kennt unsere Kantonalkirche nur nicht-verbindliche „Richtlinien für das Kirchenmusikeraamt“ (GE 55-50). Sie wurden vom Kirchenmusikerverband St. Gallen und Appenzell, also von der betroffenen Berufsgruppe selber, ausgearbeitet und vom Kirchenrat am 31. Okt. 1991 adaptiert. Die Regelungen konnten aber nicht für verbindlich erklärt werden. Das hat zur Folge, dass heute in unserem Kanton auf dem Gebiet der Kirchenmusik bezüglich Spielregeln und finanziellen Entschädigungen ein eigentlicher Wildwuchs herrscht, mit gravierenden Ungerechtigkeiten im Lohnbereich, manchmal zum Vorteil, manchmal zum Nachteil der Kirchenmusiker oder der Gemeinde.

Der Kirchenrat ist der Meinung, dass ein modernes Kirchenmusikreglement auf synodaler Ebene die Antwort sein muss, wenn es unserer Kirche ernst ist mit der Wertschätzung und Förderung der Kirchenmusik sowie mit der Sicherstellung hoher Qualität in ihren vielfältigen Erscheinungsformen.

## **Reglementserarbeitung und Zielvorgaben**

Mit Beschluss vom 19. September 2005 setzte der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe Kirchenmusikreglement ein, bestehend aus in der Kirchenmusik selber Tätigen, Kirchenvorsteherschaftspräsidenten, Pfarrpersonen, Vertretungen des Kirchenmusikverbandes und der Evangelischen Kirchenmusikschule sowie Mitgliedern des Kirchenrates. Sie hatte den Auftrag, ein neues Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) zu erarbeiten. Es soll die Richtlinien vom 31.10.1991 (GE 55-50) ersetzen.

Der Kirchenrat gab der Arbeitsgruppe verschiedene Zielvorgaben:

- Die Kirchenmusik soll als vollwertiges kirchliches Programmfeld neben Pfarramt, Katechetik und Sozialdiakonie anerkannt und in ihrer Bedeutung für unser christliches Zeugnis gewürdigt werden.
- „St. Galler Kirche 2010“ folgend, sollen die verschiedenen heute in unserer Kirche anzutreffenden musikalischen Stilrichtungen angemessen gefördert, in den Kirchgemeinden verankert und auf gutem Qualitätsniveau betrieben werden.
- Im Sinne der Qualitätssicherung ist wie bei den anderen kirchlichen Berufsgruppen für grössere Pensen beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit abzuklären und dabei namentlich auch eine spezifisch kirchenmusikalische Kompetenz sicher zu stellen.
- Die heute im inter-kirchgemeindlichen Vergleich nicht als gerecht zu bezeichnenden Besoldungsverhältnisse sollen analog den anderen kirchlichen Berufen durch synodal festgelegte Mindestbesoldungen abgelöst werden, welche aber bei entsprechender musikalischer Kompetenz auf individueller Basis auch überschritten werden können.

- Die acht unterschiedlichen Einstufungsmöglichkeiten in den „Richtlinien“ (GE 55-50), die immer wieder zu Einstufungsunsicherheiten Anlass geben, sollen deutlich vereinfacht und wie bei den anderen kirchlichen Berufen an kantonale Lehrerbeseoldungsskalen angelehnt werden, wie das auch die öffentlichen Musikschulen im Kanton St. Gallen tun.
- Die finanziellen Entschädigungen sollen vermehrt den effektiv erbrachten Leistungen entsprechen. Mehrleistungen in Zusammenarbeit, Förderung von Chor-, Amateur- und Jugendmusik, genauso wie kreatives Engagement sollen angemessen honoriert werden.
- Den unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen, die in unserem Kanton von einer Teilzeit- oder Vollzeit-Anstellung über die Bezahlung pro Einsatz bis zur Förderung der Amateurmusik reichen, ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Das Reglement und dessen Umsetzung sollen trotz der Vielfalt und Komplexität dieses Arbeitsgebietes knapp, einfach und klar gehalten werden. Was andernorts bereits geregelt ist, soll nicht wiederholt werden.

### **Die Zukunft des Berufsbildes Kirchenmusiker steht auf dem Spiel**

In der Zwischenzeit zeigte sich in Gesprächen im Stiftungsrat der Musikakademie St. Gallen und mit dem Regionalverband der Musikschulen in der Ostschweiz, dass das für unsere Volkskirche unabdingbare Berufsbild Kirchenmusiker und das Angebot attraktiver und angemessen besoldeter Beschäftigungsmöglichkeiten in den Kirchgemeinden von uns heute ein grosses Engagement und eine Reihe von neuen Massnahmen verlangt. Ohne neue Anstrengungen hat das Berufsbild Kirchenmusiker und damit qualitativ hochstehende Musik in unserer Kirche eine düstere Zukunft.

Beispielsweise zeigt sich schweizweit, dass nur noch wenige junge Menschen Interesse an der Orgel haben und das Instrument an den Musikschulen deshalb kaum unterrichtet wird. Die Studentenzahlen in Kirchenmusikausbildungen, die Musikakademie St. Gallen inbegriffen, sind in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Eine Ausnahme bildet der Schwerpunkt populäre Kirchenmusik an unserer Kirchenmusikschule. Ohne ihn wäre bereits heute die Zukunft der EKMS – und damit auch die Orgelausbildung in unserem Kanton – nicht mehr gewährleistet.

Sofern wir auch für die Zukunft Wert legen auf ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes kirchenmusikalisches Leben, müssen wir der Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Musikschulen wie dem Anbieten von auch für jüngere Musikerinnen und Musiker attraktiven Stellen und Anstellungsbedingungen als Kirchenmusiker einen hohen Stellenwert beimessen.

## Vernehmlassung

Der Reglementsanschlag der Arbeitsgruppe wurde im Kirchenrat in mehreren Lesungen weiter entwickelt. Am 24. August 2007 lud er alle Kirchgemeinden und den Kirchenmusikerverband der Kantone St. Gallen und Appenzell zur Vernehmlassung ein. Bis Ende Februar 2008 machten 20 der 55 Kirchgemeinden sowie der Kirchenmusikerverband von der Einladung Gebrauch und lieferten teilweise auch Modellrechnungen für ihre Gemeinde ab. Die Antworten repräsentieren bezüglich Grösse und Gemeindesituation einen guten Querschnitt des Kantons.

Wichtige Vernehmlassungsergebnisse und deren Verarbeitung:

- a) Die oben erwähnten *Zielvorgaben* des Kirchenrates fanden weitgehende Zustimmung. Betont wurde vereinzelt, dass die Förderung populärer Stilrichtungen und damit verbundener Instrumente begrüsst wird, aber keine Vernachlässigung von Orgel und klassischer Kirchenchorarbeit bedeuten darf – was auch dem Kirchenrat ein Anliegen ist.

Die Reglementsvorlage verwendet konsequent den zusammenfassenden Oberbegriff „Kirchenmusik“ und behandelt alle kirchenmusikalischen Stilrichtungen gleich. Das gilt namentlich auch für die Qualitätsansprüche und die Besoldung.

- b) Wie erwartet gehen die Auswirkungen einer *Besoldung*, die sich an jene an öffentlichen Musikschulen im Kanton St. Gallen anlehnt, bei den einzelnen Kirchgemeinden weit auseinander. Zum Teil sind die Konsequenzen erheblich – bei den einen in die eine, bei anderen in die andere Richtung. Das Wort „Wildwuchs“ scheint die jetzige Situation zutreffend zu charakterisieren. Während die vorgeschlagenen Mindestgehälter für einzelne Gemeinden eine deutliche Erhöhung ihrer Aufwendungen für Kirchenmusik bedeuten (zum Teil allerdings vollumfänglich zulasten des Finanzausgleichs), muss in anderen für den bisherigen Lohn substantiell mehr gearbeitet werden.

Dass die Möglichkeit bestehen muss, hoch qualifizierte Musikerinnen und Musiker auch mit über die Mindestgehälter hinausgehenden Ansätzen zu entschädigen, ist unbestritten.

Dass andererseits Besoldungen unterhalb der Ansätze, die ausserhalb der Kirchen üblich sind, langfristig eine erhebliche Belastung für die Attraktivität des Berufsbildes Kirchenmusiker und für das kirchenmusikalische Qualitätsniveau bedeuten, scheint noch nicht überall bewusst zu sein. Qualifizierte Musikerinnen und Musiker für die Arbeit in der Kirche zu gewinnen, wird in den nächsten Jahren zunehmend schwieriger werden.

Um auch langfristig ein attraktives Berufsbild Kirchenmusiker anbieten zu können und als Kirche trotz viel damit verbundenem Wochenenddienst konkurrenzfähig zu bleiben, beantragt der Kirchenrat der Synode, sich bei den Mindestgehältern an jenen zu orientieren, die auch an öffentlichen Musikschulen im Kanton St. Gallen zur Anwendung kommen (Art. 11). Solche Äquivalenzen bewähren sich bereits bei den Pfarrpersonen, bei den Sozial-Diakonisch Mitarbeitenden und bei den Katechetinnen und Katecheten.

- c) Auf Wunsch einiger Gemeinden wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage noch ein *Ausbildungsniveau D*, „*Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung*“, eingeführt (Art. 11). Es soll analog der Regelung bei St. Galler Musikschulen mit einem 10%-Abschlag auf das Primarlehrergehalt entlohnt werden.

Im Interesse der Sicherstellung der für Kirchenmusik erforderlichen Qualität, namentlich auch der spezifisch kirchenmusikalischen Kompetenz, können diese Personen wegen ihrer fehlenden Wahlfähigkeit (Art. 10 Abs. 2) nur in Form von punktuellen Einsätzen (Art. 7) beschäftigt und nicht fest angestellt (Art. 6) werden. Es steht ihnen natürlich offen, während ihrer Tätigkeit durch berufsbegleitende Bildungsmaßnahmen, beispielsweise an der EKMS in St. Gallen, das Ausbildungsniveau C und damit auch die Möglichkeit einer Festanstellung zu erreichen.

- d) Wenig Gnade fand bei verschiedenen Kirchgemeinden das vorgeschlagene *Beschäftigungsverhältnis „mit flexiblem Leistungsauftrag“*. Es wird von ihnen als in der Durchführung kompliziert und konfliktanfällig eingestuft. Weil offensichtlich auch eine „feste Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit“ (Art. 6) geeignet ist, die entsprechenden Bedürfnisse abzudecken, verzichtet der Kirchenrat in seiner Synodalvorlage nun auf diese Beschäftigungsart. Damit wird das Reglement gegenüber der Vernehmlassungsversion deutlich einfacher und schlanker.
- e) Nicht unerwartet gab die Tabelle der Leistungspunkte bei den Kirchgemeinden neben viel Zustimmung auch zu einzelnen kritischen – sich jedoch widersprechenden – Reaktionen Anlass. Der Kirchenmusikerverband und die Musiker in der kirchenrätlichen Arbeitsgruppe fanden die vorgeschlagenen Zeitansätze angemessen. Die Tabelle fällt in die Zuständigkeit des Kirchenrates und wird nun, leicht modifiziert, *Zeittabelle* (GE 53-51) genannt.

Der Kirchenrat trägt der kontroversen Beurteilung der Zeitansätze Rechnung, indem er sowohl in Art. 6 (feste Anstellung) wie in Art. 7 (punktuelle Einsätze) die Mitberücksichtigung lokaler und personeller Verhältnisse vorsieht und damit den Kirchgemeinden in vernünftigem Rahmen den gewünschten Verhandlungsspielraum gibt. Eine gewisse Verbindlichkeit ist aber wichtig, wenn man eine höhere Lohn-Gerechtigkeit anstrebt.

- f) Vereinzelt machte der vorgeschlagene Wechsel in der *Definition eines 100%-Pensums* Mühe. Weil die bisherige Begrifflichkeit (100% Organistenpensum = 12 Wochenstunden = 48 bis 51 Dienste im Jahr) aber immer wieder für Verwirrung sorgt und ausserdem in jedem Kanton anders definiert ist, hält der Kirchenrat an seinem Vorschlag der Anpassung an die anderen kirchlichen Berufe fest.

Ein 100%-Pensum soll künftig bei allen Berufsgruppen die gleiche Stundenzahl bedeuten, nämlich 42 Wochenstunden bzw. 1'850 Jahresstunden (Art. 6).

Wie viele musikalische Einsätze mit einem Pensum verbunden sind, ist eine andere Frage; diesbezüglich hilft die oben erwähnte Zeittabelle (GE 53-51) weiter.

- g) Erwartungsgemäss führte die *obligatorische Wahlfähigkeitsabklärung* zu einigen ablehnenden Reaktionen. Befürwortet wird sie zum einen mit dem Hinweis auf die not-

wendige Qualitätssicherung – nicht zuletzt auch mit Blick auf die Entwicklung neuer Musikrichtungen in der Kirche. Es soll nicht einfach jede Art von Musiker in der Kirche angestellt werden können.

Zum anderen wird hingewiesen auf die gleiche Regelung bei Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitenden und Katechetinnen. Bei diesen Gruppen hat sie eindeutig zur Sicherstellung und Hebung der durchschnittlichen Berufskompetenz im Kanton beigetragen.

Der Kirchenrat sieht in der Synodalvorlage eine obligatorische Wahlfähigkeitsabklärung vor, aber nur bei Festangestellten in Teilzeit oder Vollzeit (Art. 10).

- h) Vom Kirchenmusikerverband und von verschiedenen Kirchgemeinden wurde der Verzicht auf einen Artikel zur *Pensionierung* bemängelt. Der Kirchenrat fügte nun einen solchen ein (Art. 13). Eine Beschäftigung ist im Pensionsalter in Form von punktuellen Einsätzen (Art. 7, oder Art. 8 und 9) weiterhin möglich, hingegen nicht eine feste Anstellung (Art. 6).
- i) *Die Übergangsbestimmungen* mit der Besitzstandwahrung wurden grösstenteils unterstützt, vereinzelt wurden restriktivere Regelungen gefordert. Die Formulierung in der Synodalvorlage (Art. 16) sieht nun eine Besitzstandwahrung während zweier Jahre nach Inkrafttreten des Reglements vor.
- j) Zusätzlich wurde in die Synodalvorlage eine ganze Reihe von *weiteren Anliegen* eingearbeitet.

Allen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, sei hier herzlich gedankt. Die Beiträge waren substantiell und hilfreich.

### **Zusammenfassend gesagt**

Der Kirchenrat ist überzeugt, Ihnen, liebe Synodale, mit dem vorliegenden Reglements-entwurf eine Vorlage zu unterbreiten, die ein solides und zukunftsfähiges kantonalkirchliches Fundament mit viel Ausgestaltungsfreiheit der Kirchgemeinden verbindet – auch wenn wegen der gegenwärtig stark unterschiedlichen Regelungen und Besoldungsansätze (Stichwort „Wildwuchs“) dennoch nicht alle über alle Details glücklich sein werden.

Besonders zu betonen ist, dass der Kirchenmusikerverband der Kantone St. Gallen und Appenzell sowie alle Musiker in der kirchenrätlichen Arbeitsgruppe die Vorlage in der Vernehmlassung deutlich unterstützt haben und sie als wichtigen Fortschritt und als Aufwertung der Kirchenmusik in deren vielfältigen Erscheinungsformen betrachten. Der Kirchenrat sieht das ebenso.



Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden **A n t r a g**:

**Das Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) sei in 1. Lesung zu genehmigen.**

28. April 2008

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

GE-55-50

Richtlinien für das Kirchenmusikeramt vom 31. Oktober 1991

## **Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

vom .....

Die Synode hat an ihrer Session vom ..... (SAB ..../. ) resp. ....  
(SAB ..../. ) von der Botschaft des Kirchenrates Kenntnis genommen und

erlässt als

### **R e g l e m e n t:**

#### **I. Auftrag und Aufgabenbereich**

##### **Artikel 1 Der Auftrag der Kirche**

Gemäss Artikel 2 der Kirchenverfassung „erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen“.

##### **Artikel 2 Erfüllung des Auftrages**

Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.

„Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“ (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

### **Artikel 3 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben den Pfarrpersonen, den in der Sozialdiakonie und in der Katechetik Wirkenden sowie der Mitarbeit anderer Gemeindeglieder ausgebildete Fachleute und Amateure, welche auf dem Gebiet der Kirchenmusik tätig sind.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstehen der Kirchenvorsteherschaft und arbeiten zur Förderung des Gemeindelebens partnerschaftlich und in klarer Aufgabenzuordnung mit den übrigen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zusammen, im gottesdienstlichen Bereich namentlich mit den Pfarrpersonen.

### **Artikel 4 Vielfalt musikalischer Stilrichtungen und Zielgruppen**

Die vielfältigen Arbeitsfelder der Kirche erfordern die Pflege einer Vielfalt von musikalischen Stilrichtungen. Sie sollen mit gleichen Qualitätsansprüchen gepflegt und entschädigt werden. Ihr Einsatz ist auf den Charakter und die Zielgruppen der einzelnen Veranstaltungen abzustimmen.

Die Kirchengemeinden sind in ihren Personalentscheiden dafür besorgt, dass diese Vielfalt musikalischer Stilrichtungen und kirchlicher Zielgruppen angemessen und fachlich kompetent abgedeckt ist. Das kann erfolgen durch den Dienst mehrerer Personen mit unterschiedlichem musikalischem Profil oder durch den Einsatz von Personen mit einer breiten stilistischen Kompetenz.

## **II. Die Beschäftigungsverhältnisse**

### **Artikel 5 Beschäftigungsverhältnisse**

Es werden die folgenden Arten von Beschäftigungsverhältnissen unterschieden:

- a) Fest angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in Teilzeit oder Vollzeit (Art. 6)
- b) Punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7)
- c) Einsatz von Amateurmusikerinnen und -musikern (Art. 8 und 9)

## **a) Fest angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in Teilzeit oder Vollzeit**

### **Artikel 6 Beschäftigungsverhältnis in fester Anstellung**

Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, eine oder mehrere Kirchenmusikstellen zu führen und Kirchenmusizierende in einer unbefristeten teilzeitlichen oder vollzeitlichen Festanstellung zu beschäftigen.

Für die Wahl, Anstellung und Kündigung einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig (Art. 153 der Kirchenordnung).

Solche Musikerinnen und Musiker übernehmen in der Kirchgemeinde entweder die musikalische Gesamtverantwortung oder die Verantwortung für vereinbarte Teilbereiche.

Das Pensum, die Verantwortungsbereiche und die zu leistenden Einsätze werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten und in jährlichen Mitarbeitergesprächen mit einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft besprochen. Der Stellenbeschrieb soll angemessene Freiräume zur eigenen Interpretation der musikalischen Tätigkeit und zur Projektzusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und mit anderen kirchlichen Mitarbeitenden und Gruppen gewährleisten.

Bei der Vereinbarung eines sinnvollen Arbeitsumfangs und Arbeitspensums sollen die vom Kirchenrat bereitgestellte Zeittabelle (GE 53-51) beigezogen sowie die lokalen und personellen Verhältnisse mitberücksichtigt werden.

Über die im Stellenbeschrieb vereinbarten Leistungen hinaus gehende Einsätze werden separat vereinbart und im Stundenansatz entschädigt.

Ein 100%-Pensum beträgt 42 Wochenstunden bzw. eine Jahresarbeitszeit von 1'850 Stunden.

## **b) Punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern**

### **Artikel 7 Beschäftigungsverhältnis bei punktuellen Einsätzen**

Kirchgemeinden können für punktuelle Einsätze im Haupt- oder Nebenerwerb tätige Musikerinnen und Musiker einsetzen. Diese werden im Auftragsverhältnis pro Einsatz beschäftigt und bezahlt.

Die pro Einsatz zu vergütende Anzahl Stunden richtet sich nach der vom Kirchenrat bereitgestellten Zeittabelle (GE 53-51). In Berücksichtigung lokaler oder personeller Verhältnisse können auch von dieser Tabelle abweichende Zeitansätze vereinbart werden.

## c) Einsatz von Amateurmusikerinnen und -musikern

### **Artikel 8      Bedeutung für das kirchgemeindliche Leben**

Im Interesse eines lebendigen und engagierten kirchlichen Lebens ist für Kirchgemeinden die Förderung von Chören und Bands sowie die aktive Beteiligung von Amateurmusikerinnen und -musikern eine wichtige Aufgabe.

Anzustreben ist, dass die Leitung kirchenmusikalischer Aktivitäten und die musikalische Hauptgestaltung von Gottesdiensten und anderen Kirchgemeindeveranstaltungen in der Hand von qualifizierten Musikerinnen und Musikern liegt, diese aber weitere Mitwirkende, inbegriffen Amateure, einbeziehen. Namentlich ist auch das musikalische Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

### **Artikel 9      Förderung, Anerkennung und finanzielle Beiträge**

Das Engagement von Amateurmusikerinnen und -musikern gehört grundsätzlich in den Bereich der Freiwilligenarbeit und ist bezüglich finanzieller Bargeldleistungen an Einzelpersonen zurückhaltend oder gar nicht zu honorieren.

Die Förderung von Musik in der Kirche und der Ausdruck der Wertschätzung solcher Mitarbeit erfolgt nach Ermessen der Kirchgemeinde durch geeignete Massnahmen: beispielsweise durch das Engagement von qualifizierten Dirigentinnen und Dirigenten von Kirchenchören oder von Coaches für Bands, durch die Bereitstellung von Tonanlagen und Instrumenten (Orgel, Flügel/Klavier, E-Piano u.a.), von Probelokalen und Weiterbildungsmöglichkeiten, durch die Ermöglichung von Auftritten, durch die Ausrichtung von Beiträgen an die Budgets von Chören und Musikgruppen u.a.

Für Auftritte von nicht-kirchgemeindlichen Musikgesellschaften, Chören, Bands, Musikschulensembles und Ähnlichem oder von qualifizierten Amateursolistinnen und -solisten kann als Anerkennung ein ortsüblicher finanzieller Beitrag ausgerichtet werden.

Qualifizierte Amateurmusikerinnen und -musiker können auch nach den Regeln für punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern beschäftigt werden (Art. 7).

## **III.      Wahlfähigkeit und Besoldung**

### **Artikel 10      Bestätigung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat**

Die Tätigkeit einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers erfordert eine angemessene musikalische Ausbildung, bestehend aus allgemeinmusikalischen und spezifisch kirchenmusikalischen Elementen.

Für eine feste Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit (Art. 6) ist von der Kirchengemeinschaft im Sinne der Qualitätssicherung wie bei anderen kirchlichen Berufsgruppen vorgängig die Bestätigung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat zu beantragen. Im Minimum ist Ausbildungsniveau C (Art. 11) nachzuweisen oder während der Dauer einer zeitlich befristeten Wählbarkeit zu erreichen.

Für punktuelle Einsätze (Art. 7) und für den Einsatz von Amateurmusikerinnen und –musikern (Art. 8 und 9) ist keine Wahlfähigkeitsabklärung erforderlich.

Der Kirchenrat kann Personen in Ausbildung oder solchen mit einer bloss allgemein-musikalischen Ausbildung eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei gleichzeitig die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann. Namentlich muss eine hinreichende kirchenmusikalische Qualifikation nachgewiesen werden. Die Evangelische Kirchenmusikschule St. Gallen (EKMS) bietet entsprechende Aus- und Weiterbildungsmodule an.

Der Kirchenrat kann bei seinen Abklärungen Expertinnen und Experten der Evangelischen Kirchenmusikschule St. Gallen (EKMS) oder andere geeignete Fachpersonen beiziehen. Diese haben die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Probe mit Gespräch einzuladen.

## **Artikel 11 Besoldung**

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestgehälter siehe GE 53-55; Zeittabelle siehe GE 53-51)

Für Beschäftigungsverhältnisse nach Art. 6 und 7 gelten Mindestgehälter. Sie orientieren sich an von öffentlichen Musikschulen im Kanton St. Gallen bezahlten Ansätzen.

Auf individueller Basis können in Würdigung spezieller musikalischer Leistungen auch über diese Mindestgehälter hinausgehende Besoldungen vereinbart werden.

Es werden vier Ausbildungsniveaus und innerhalb dieser wiederum Gehaltsklassen und Gehaltsstufen unterschieden:

**Kirchenmusik A:** Mit kirchenmusikalischem Hochschul-/Konservatoriums-Abschluss (Master) oder äquivalenter musikalischer Kompetenz (z. Bsp. Master in Kirchenmusik einer Fachhochschule/Konservatorium; Master einer Fachhochschule/Konservatorium für Musik mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation):  
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Real- und Sekundarlehrkräfte.

- Kirchenmusik B: Mit kirchenmusikalischem Abschluss B oder äquivalenter musikalischer Kompetenz (z. Bsp. EKMS Abschluss B; Bachelor einer Fachhochschule/ Konservatorium für Musik mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation):  
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen.
- Kirchenmusik C: Mit kirchenmusikalischem Abschluss C oder äquivalenter musikalischer Kompetenz (z. Bsp. EKMS Abschluss C; anerkanntes Musikerdiplom mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation):  
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte.
- Kirchenmusik D: Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung.  
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte minus 10%.  
(Keine feste Anstellung nach Art. 6 möglich, vgl. Art. 10).

Die Einstufung in eine Gehaltsklasse und Gehaltsstufe innerhalb des zutreffenden Ausbildungsniveaus erfolgt nach Abschluss der Ausbildung ins 1. Dienstjahr. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. Bei genügender Leistung wird auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.

Während der Dauer einer zeitlich befristeten Wählbarkeit mit kirchenrätlichen Auflagen werden bereits jene Ansätze ausgerichtet, die nach Absolvierung der geforderten Bildungsmassnahmen anwendbar sind.

Bei Einstufungsunsicherheiten gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen.

Kirchgemeinden können beschliessen, punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) in ihrer Gemeinde einheitlich mit dem Ansatz für Stufe B 1 des individuellen Ausbildungsniveaus (Kirchenmusik A, B, C oder D) zu entschädigen. Beigezogene Gastsolisten können stattdessen auch nach ortsüblichen Tarifen oder nach den Empfehlungen des einschlägigen Musikerverbandes entschädigt werden.

Bei Amateureinsätzen erfolgt eine allfällige finanzielle Anerkennung im Sinne von Artikel 9.

## **IV. Weitere Anstellungsbedingungen**

### **Artikel 12 Grundsätze**

Kirchenmusikerinnen und -musiker dürfen bezüglich Anstellungsbedingungen nicht schlechter gestellt werden als die der gleichen kantonalen Lehrerbessoldungsgruppe (Art. 11) zugewiesenen Personen in der Katechetik oder Sozialdiakonie.

Soweit die Arbeit gebende Kirchgemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für eine Kündigung – subsidiär die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Bessoldungsverordnung (GE 68-11). Die allgemeinverbindlichen kantonalkirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

### **Artikel 13 Pensionierung und Beschäftigung im Pensionsalter**

Eine Anstellung in Teil- oder Vollzeit (Art. 6) dauert maximal bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht ist. Sie gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

Eine Beschäftigung nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ist möglich, hat aber nach den Regeln für punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) oder nach jenen von Amateureinsätzen (Art. 8 und 9) zu erfolgen.

### **Artikel 14 Sozialzulagen und Gehaltsabzüge Sozialversicherung**

Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-55 in tabellarischer Form dargestellt.

### **Artikel 15 Spesen**

Bei einer Teil- oder Vollzeitanstellung (Art. 6) werden Fahrten vom Wohnort zur Kirchgemeinde und zurück nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet. Muss für dienstliche Verrichtungen innerhalb einer weitläufigen Kirchgemeinde oder für Fahrten zu externen Einsatzorten ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, kann eine Entschädigung vereinbart werden, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Bei punktuellen Einsätzen von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) werden Fahrten vom Wohnort zum Einsatzort und zurück vergütet, jedoch nicht als Arbeitszeit angerechnet.



Amateureinsätze werden im Sinne von Artikel 8 und 9 behandelt. In der Regel werden die effektiv entstandenen Spesenauslagen rückerstattet.

Soweit Noten, Instrumente und anderes Musikmaterial auf Kosten der Kirchgemeinde beschafft wurden, bleiben sie – sofern nichts anderes vereinbart – in deren Besitz.

## **V. Übergangsbestimmungen und Vollzugsbeginn**

### **Artikel 16 Übergangsbestimmungen**

Bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einer Kirchgemeinde beschäftigte Musikerinnen und Musiker in Teil- oder Vollzeit (Art. 6) können in dieser Gemeinde weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Wahlfähigkeitsanforderungen nach Artikel 10 nicht erfüllen. Bei Neuaufnahme einer Beschäftigung in einer anderen Kirchgemeinde ist nach Artikel 10 zu verfahren.

Musikerinnen und Musiker im Pensionsalter sind ab Inkrafttreten dieses Reglements nach Artikel 13 Abs. 2 zu beschäftigen.

Im Sinne der Besitzstandwahrung wird bisher in der Kirchgemeinde regelmässig tätigen Musikerinnen und Musikern, für welche aus der Besoldungsregelung in Artikel 11 vorübergehend oder dauerhaft eine Verdienstminderung resultiert, während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements für den bisherigen Tätigkeitsumfang eine Vergütung in der bisherigen Höhe ausgerichtet.

### **Artikel 17 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

.....

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Der 1. Sekretär:

**Z E I T T A B E L L E****zum Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50)**

Mit eingerechnet sind das Üben, sowie eine Vorbesprechung, Einrichtungszeiten und ein Anteil allgemeine Erhaltung und Entwicklung der musikalischen Kompetenz.

Die Angaben beruhen auf einer Jahresarbeitszeit von 1'850 Stunden bzw. auf einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden.

<b>Pos.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Zeitaufwand in Stunden</b>
10	Gottesdienst, Gottesdienst mit Taufe	6
11	Gottesdienst mit Abendmahl, Konfirmation	7
12	Wiederholungsgottesdienst mit ähnlichem musikalischem Programm	2
13	Kasualgottesdienst (Trauungen, Abdankungen; inkl. eventuelle musikalische Sonderwünsche)	4
14	Kurzer Gottesdienst, Andacht, Besinnung u.ä.	2
20	Sing-Abend oder ähnliche Veranstaltung, leitend	6
21	Sing-Abend oder ähnliche Veranstaltung, Instrumentalist	3
22	Mehrere kurze musikalische Auftritte bei einer Veranstaltung, pro Präsenzstunde	1.5
23	Konzert als Solist oder Begleitung	vorgängig vereinbaren
30	Chorleitung, inkl. Literatur- und Materialbereitstellung, pro Probe- oder Aufführungsstunde	2.5
31	Bandleitung/Bandcoaching, inkl. Literatur- und Materialbereitstellung, pro Probe- oder Aufführungsstunde	2.5

32	Erteilen von musikalischem Einzel- oder Gruppenunterricht im Rahmen der Kirchgemeindetätigkeit, pro 60 Minuten Unterrichtszeit	1.5
33	Tätigkeiten wie Komponieren, Arrangieren und Produzieren, pro Arbeitsstunde	1

### Zuschläge zu obigen Ansätzen

50	Proben mit zusätzlichen professionellen oder Amateur-Musikern, pro Probestunde	1.5
51	Spezielle Zusammenarbeit mit Pfarrpersonen, anderen kirchlichen Mitarbeitenden oder weiteren Personen, pro Arbeitsstunde	1
60	Kirchenmusikalische Leitung/Koordination in einer Kirchgemeinde, pro Arbeitsstunde	1
70	Instrumenten- und Materialpflege, pro Arbeitsstunde	1

Bei Unsicherheiten oder Meinungsdivergenzen bezüglich der Zeitanrechnung für kirchenmusikalische Einsätze gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen.

.....

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

GE 53-60 Besoldungstabelle für Chorleiter und Organisten vom 17. Dezember 2007

**Tabellen der Mindestgehälter für Kirchenmusik ab 1. Januar 2008****Mindestgehälter für Kirchenmusik A (gem. GE 53-50 Art. 11)**

(z. Bsp. Master Fachhochschule in Kirchenmusik, oder äquivalente Kompetenz)

[R/S]	<b>Gehalts- Klasse/Stufe</b>	<b>Jahresbesoldung</b> (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	<b>1 Stunde</b> (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
	A 1	88'022.70	47.60
	A 2	91'824.80	49.65
	A 3	95'627.05	51.70
	A 4	95'627.05	51.70
	B 1	99'541.10	53.80
	B 2	103'456.65	55.90
	B 3	107'370.80	58.05
	B 4	111'286.45	60.15
	B 5	111'286.45	60.15
	B 6	111'286.45	60.15
	B 7	111'286.45	60.15
	C 1	114'976.55	62.15
	C 2	118'666.75	64.15
	C 3	122'358.45	66.15
	C 4	126'048.65	68.15
	C 5	124'063.65	67.05
	C 6	129'740.25	70.15
	C 7	129'740.25	70.15
	C 8	129'740.25	70.15
	C 9	129'740.25	70.15
	C 10	129'740.25	70.15
	D 1	130'298.70	70.45
	D 2	130'858.50	70.75
	D 3	131'418.25	71.05
	D 4	131'976.60	71.35

**Mindestgehälter für Kirchenmusik B (gem. GE 53-50 Art. 11)**

(z. Bsp. EKMS Abschluss B, Bachelor Fachhochschule Musik mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation, oder äquivalente Kompetenz)

[HPoL]	<b>Gehalts- Klasse/Stufe</b>	<b>Jahresbesoldung</b> (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	<b>1 Stunde</b> (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
	A 1	77'173.05	41.70
	A 2	79'969.05	43.25
	A 3	82'765.15	44.75
	A 4	82'765.15	44.75
	B 1	87'239.00	47.15
	B 2	91'712.80	49.55
	B 3	96'186.80	52.00
	B 4	100'660.70	54.40
	B 5	105'134.65	56.85
	B 6	105'134.65	56.85
	B 7	105'134.65	56.85
	B 8	105'134.65	56.85
	C 1	107'930.60	58.35
	C 2	110'726.60	59.85
	C 3	113'522.55	61.35
	C 4	116'318.65	62.85
	C 5	119'114.70	64.40
	C 6	119'114.70	64.40
	C 7	119'114.70	64.40
	C 8	119'114.70	64.40
	C 9	119'114.70	64.40
	D 1	120'232.80	65.00
	D 2	121'350.85	65.60
	D 3	122'470.40	66.20
	D 4	123'588.50	66.80

**Mindestgehälter für Kirchenmusik C (gem. GE 53-50 Art. 11)**

(EKMS Abschluss C, anerkanntes Musikerdiplom mit kirchenmusikalischer Zusatzqualifikation, oder äquivalente Kompetenz)

[P]	<b>Gehalts- Klasse/Stufe</b>	<b>Jahresbesoldung</b> (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)	<b>1 Stunde</b> (inkl. 13. ML und Ferienanteil)
	A 1	69'343.30	37.50
	A 2	72'699.20	39.30
	A 3	76'054.95	41.10
	A 4	76'054.95	41.10
	B 1	79'185.40	42.80
	B 2	82'317.20	44.50
	B 3	85'449.10	46.20
	B 4	88'581.05	47.90
	B 5	91'712.80	49.55
	B 6	91'712.80	49.55
	B 7	91'712.80	49.55
	B 8	91'712.80	49.55
	C 1	94'620.70	51.15
	C 2	97'528.75	52.70
	C 3	100'436.75	54.30
	C 4	103'344.75	55.85
	C 5	106'252.65	57.45
	C 6	106'252.65	57.45
	C 7	106'252.65	57.45
	C 8	106'252.65	57.45
	C 9	106'252.65	57.45
	D 1	107'370.80	58.05
	D 2	108'600.85	58.70
	D 3	109'719.05	59.30
	D 4	110'838.50	59.90
	D 5	112'068.55	60.60
	D 6	113'186.70	61.20

**Mindestgehälter für Kirchenmusik D (gem. GE 53-50 Art. 11)**

(Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung;

Beschäftigung nur pro Einsatz und nicht in fester Anstellung möglich,  
vgl. Art. 10 und 11 GE 53-50)

[P-10%]		
<b>Gehalts- Klasse/Stufe</b>	<b>Jahresbesoldung (inkl. 13. ML; 1850 Jahresstunden)</b>	<b>1 Stunde (inkl. 13. ML und Ferienanteil)</b>
A 1	62'408.95	33.75
A 2	65'429.30	35.35
A 3	68'449.45	37.00
A 4	68'449.45	37.00
B 1	71'266.85	38.50
B 2	74'085.50	40.05
B 3	76'949.20	41.60
B 4	79'722.95	43.10
B 5	82'541.50	44.60
B 6	82'541.50	44.60
B 7	82'541.50	44.60
B 8	82'541.50	44.60
C 1	85'158.65	46.05
C 2	87'775.90	47.45
C 3	90'393.10	48.85
C 4	93'010.30	50.30
C 5	95'627.40	51.70
C 6	95'627.40	51.70
C 7	95'627.40	51.70
C 8	95'627.40	51.70
C 9	95'627.40	51.70
D 1	96'633.70	52.25
D 2	97'740.75	52.85
D 3	98'747.10	53.40
D 4	99'754.65	53.90
D 5	100'861.70	54.50
D 6	101'868.05	55.05

### Sozialzulagen ab 1. Januar 2008 (gem. GE 53-50 Art. 14)

- |    |                                     |    |              |          |
|----|-------------------------------------|----|--------------|----------|
| a) | Geburtszulage                       |    | Fr. 1'360.00 |          |
| b) | Kinderzulage für das 1. und 2. Kind | je | Fr. 2'400.00 | pro Jahr |
|    | Kinderzulage ab 3. Kind             | je | Fr. 2'816.40 | pro Jahr |
| c) | Ausbildungszulage                   |    | Fr. 3'000.00 | pro Jahr |
- Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr und erlischt spätestens mit vollendetem 25. Altersjahr.*

### Gehaltsabzüge Sozialversicherungen

- UVG pflichtiger Lohn  
pro Jahr maximal Fr. 126'000.00                      Arbeitnehmerbeitrag 0,95%  
mit Versicherung des Überschusslohnes unbegrenzt
- Krankentaggeldversicherung (Empfehlung maximal 50% der Gesamtprämie)

.....

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Namensänderung einer Kirchgemeinde  
und damit verbundene Änderung**

**der Ziffer 13 von Artikel 5 lit. b) der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Die Kirchenvorsteherschaft Diepoldsau-Widnau hat an ihrer Kirchgemeindeversammlung vom 16. März 2008 darüber abstimmen lassen, ob die bisherige Kirchgemeindebezeichnung um den Ort Kriessern erweitert werden soll. In den letzten Jahren ist die Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau in der Region immer mit der Namensgebung Diepoldsau-Widnau-Kriessern in Erscheinung getreten. Der Ort Kriessern gehört geographisch seit eh und je zur Kirchgemeinde. Nun hat die Kirchgemeindeversammlung am 16. März 2008 einstimmig beschlossen, den Namen der Kirchgemeinde den realen Gegebenheiten anzupassen und sich künftig „Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern“ zu nennen.

Das hat zur Folge, dass in der Kirchenordnung Art. 5 lit. b) Ziffer 13 der neuen Namensgebung angepasst werden soll.

Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung bedürfen Bestandesänderungen und Namensänderungen von Kirchgemeinden der Genehmigung durch die Synode.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

**1. In der Kirchenordnung sei Art. 5 lit. b) Ziffer 13 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

13. Diepoldsau-Widnau-*Kriessern*,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Diepoldsau und Widnau sowie denjenigen von Kriessern in der politischen Gemeinde Oberriet

**2. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2009 in Kraft.**

28. April 2008

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.

Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
über**

**den Stand der hängigen Motionen und Postulate**

Sehr geehrte Synodale

Es sind keine parlamentarischen Eingaben hängig.

18. Februar 2008

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 3. Dezember 2007 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.30 Uhr, hält Kirchenrätin Margrit Eggenberger, Grabs, die einleitende Besinnung. Sie bezieht sich in ihrer Einstimmung auf das Prophetenwort Micha 6,8 „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott...“ Dieser Vers bedeutet eine grosse Herausforderung an uns. Gott will, dass wir Liebe üben. Die Liebe aber beginnt da, wo wir uns öffnen für das Gute, wo wir unsere Mitmenschen wahrnehmen. Die Liebe wächst da, wo Menschen sich aufeinander einlassen, sich nahe kommen und sich gegenseitig warm halten. Eine solche Liebe aber ist die einzige Kraft, auf die zu bauen es sich lohnt, denn Gott legt seine Liebe in unsere Herzen und fordert uns auf, diese Liebe weiter zu geben. Sie schliesst ihre Gedanken mit dem Hinweis auf deren konkrete Anwendung beispielsweise im Thema Menschenhandel und dem damit verbundenen kirchlichen Engagement.

### 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident lic. iur. Martin Baumann, Nesslau, eröffnet die Wintersession. Er dankt Kirchenrätin Margrit Eggenberger für ihre besinnliche Einstimmung.

Martin Baumann begrüsst die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates und die Vertreter der Presse sowie die Gäste, die auf der Tribüne Platz genommen haben und lässt die Strophen 1 – 3 des Liedes KGB 361 anstimmen.

Synodalpräsident Baumann macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen für eine Kaffeepause um 10 Uhr sowie für Referate von Boris Mesaric, Geschäftsführer der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Bundesamtes für Polizei, und von Pfr. Dr. Frank Jehle, St. Gallen, unterbrochen werden.

Der Synodalpräsident stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Die Synode gedenkt in einer Schweigeminute der am 14. September 2007 in ihrem 63. Lebensjahr verstorbenen Synodalen Marlies Grob, St. Gallen C.

Während der Auszählarbeiten beim Traktandum 5 „Wahl eines Mitglieds in den Kirchenrat“ sollen noch einmal die ehemaligen Stimmzählenden Heiner Peter, Uznach, Vreni Frank, Marbach, und Christoph Schläpfer, St. Gallen C, wirken. Die Versammlung ist damit einverstanden.

## **2. Namensaufruf**

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 156 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 79. Entschuldigt haben sich Markus Kramer und Pfrn. Margrit Lüscher, beide Goldach; Pfr. Michael Pues, Gaiserwald; Fritz Dürst, St. Margrethen; Sonja Kehl, Diepoldsau-Widnau; Jürg Dietrich, Salez-Haag; Elisabeth Gugelmann, Weesen-Amden; Pfr. Gert Oelrichs und Philipp Ziehler, beide Stein; Markus Vonwiller, Wattwil; Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg; Philipp Alder, Oberuzwil, Pfr. Marcel Ammann und Monika Markwalder, beide Niederuzwil sowie Andrea Scherrer, Nesslau; Peter Rösli, Krummenau, und Pfr. Edgar Grünenwald, Wattwil, bis 10 Uhr. - Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 10.30 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 159 Synodalen.

## **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig sieben vakant, je einer in St. Gallen C, Diepoldsau-Widnau, Sax-Frümsen, Rapperswil-Jona, Ennetbühl, Degersheim und Wil. - Seit der letzten Session wurde ein Synodaler neu gewählt.

Zur Zeit gehören 91 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 50,5% im Kirchenparlament entspricht; weiterhin haben 33 Theologinnen und Theologen Einsitz. Das älteste Mitglied steht im 72. und das jüngste im 24. Lebensjahr. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei rund 50 Jahren.

## **4. Inpflichtnahme neuer Synodaler**

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft den an der Sommersession 2007 abwe-

senden Neugewählten Pfr. Daniel Mauerhofer, Marbach, sowie den neu gewählten Synodalen Andre Wichser, Lütisburg, auf und nimmt sie in Pflicht.

## **5. Wahl eines Mitglieds in den Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010**

Pfr. Jakob Bösch, Balgach, hat nach dann achteinhalb Jahren Mitarbeit im Kirchenrat seinen Rücktritt auf die Jahresmitte 2008 eingereicht.

Synodalpräsident Martin Baumann gibt bekannt, dass die Würdigung der Verdienste von Kirchenrat Bösch an der Sommersynode 2008 erfolgen wird.

Der Synodalpräsident erklärt das Wahlverfahren. Der Amtsantritt des neuen Mitglieds im Kirchenrat erfolgt auf 1. Juli 2008. Vorgeschlagen wird seitens der Vorsynode Toggenburg Pfr. Heinz Fäh, Jona.

Weitere Nominationen werden nicht gemacht.

Synodalpräsident Baumann erläutert das Wahlvorgehen bei geheimen Wahlen.

	<b>Kirchenrat</b>
Ausgeteilte Stimmzettel	156
Eingegangen	156
Leer oder ungültig	19
Gültig	137
Das absolute Mehr beträgt	69

Stimmen erhalten hat und **gewählt als Mitglied des Kirchenrates ist:**

Fäh Heinz, Pfr., Jona	136
-----------------------	-----

Auf einen Einzelnen entfällt eine Stimme.

Der Gewählte wird mit Applaus und Blumen bedacht, vom Synodalpräsidenten beglückwünscht und in Pflicht genommen.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh dankt für das grosse Vertrauen und nimmt die Wahl gerne an. Er informiert, dass er das Amt als Vizedekan des Kirchenbezirks Toggenburg noch bis 30. Juni 2008 ausüben wird.

## **6. Wahl eines Dekans oder einer Dekanin für den Kirchenbezirk Toggenburg für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010**

Pfr. Markus Roduner, Lichtensteig, hat aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt als Dekan vorgezogen auf Ende Dezember 2007 bekannt gegeben. Synodalpräsident Baumann dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche mit Blumen und wünscht ihm alles Gute.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Toggenburg wird Pfr. Philippe Müller, Ebnat-Kappel, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Der Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Martin Baumann in Pflicht genommen.

## **7. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2006 - 2010**

An der Sommersession 2007 blieb ein Sitz vakant, somit ist heute noch ein Sitz zu besetzen.

René Mohn, Rapperswil-Jona, hat sich bereit erklärt, in die Redaktions- und Verlagskommission Einsitz zu nehmen. Er wird von der Vorsynode Toggenburg zur Wahl vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Der Nominierte wird mit vereinzelt Gegenstimmen als Mitglied in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2006 – 2010 gewählt.

Synodalpräsident Martin Baumann dankt dem Gewählten für seine Bereitschaft und wünscht ihm alles Gute.

## **8. Voranschlag 2008 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2008 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Kirchenrat Hans Peter Schmid, Wattwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Nach dem vergangene Woche gefällten Entscheid des Kantonsparlamentes, dem Staatsapparat eine generelle Lohnerhöhung von 1,6 Prozent zu gewähren, zieht die Kantonal-

Kirche reglementskonform nach. Das Budget 2008 der Zentralkasse wird dadurch um ca. Fr. 65'000.00 mehr belastet und sieht eine schwarze Null vor. Die Finanzplanung ist aktualisiert und liegt zusammen mit dem Budget vor. Kirchenrat Schmid bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2008 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung und Verwaltungsrechnung durchgegangen.

Zur Kostenstelle 304 Schloss Wartensee (S. 13) informiert Hans Peter Schmid, dass es im Kirchenrat im Nebenressort Liegenschaften eine Verschiebung gegeben hat und dieses nun neu bei ihm angesiedelt ist. Die Liegenschaft Schloss Wartensee ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Der Kirchenrat hat Überlegungen angestellt, wie es der St. Galler Kirche in 20 Jahren gehen wird und ob dann das Schloss Wartensee für die St. Galler Kirche noch wichtig und tragbar ist. Dabei wurde dem Kirchenrat klar, was früher war, wird nicht mehr sein. Die Gesellschaft wird sich weiter verändern. Im Jahr 2027 wird die St. Galler Kirche wohl andere finanzielle Prioritäten haben als das Schloss Wartensee. Deshalb hat sich der Kirchenrat zum Ziel gesetzt, in fünf bis zehn Jahren eine neue Trägerschaft gefunden zu haben. Wünschbar wäre, dass die Kirche weiterhin eine prägende Rolle spielen könnte. Der Kirchenrat spricht sich jedoch deutlich dafür aus, das Schloss Wartensee nicht verlottern zu lassen. Die betrieblich notwendigen Aufwendungen sollen getätigt werden.

Kirchenrat Schmid erläutert die Kostenstelle 900 Pensionskasse (S. 30). Im Stiftungsrat der PERKOS ist über PK-Teuerungszulagen diskutiert worden. Die Kantonalkirchen sollen sich ab 1. Januar 2009 nicht mehr an Teuerungszulagen der PERKOS beteiligen müssen. Die Kantonalkirche St. Gallen hat die Teuerungszulagen in den Gültigen Erlassen GE 62-60 geregelt. Die Situation der Neupensionierten ist heute anders als jene früherer Generationen. Der Kirchenrat wird der Synode deshalb im Sommer 2008 eine Neuregelung vorschlagen. Dadurch soll für die Kantonalkirche längerfristig eine Entlastung entstehen und das Budget künftig entsprechend weniger belastet werden.

Bezüglich Finanzprognose der Kantonalkirche (S. 33 - 34) gehen Kirchenrat Hans Peter Schmid und Zentralkassier Werner Macher davon aus, dass die Steuereinnahmen in den nächsten fünf Jahren ungefähr gleich bleiben werden. Kirchenrat Schmid weist jedoch auf weitere zu erwartende Änderungen im Steuerwesen hin, welche Entlastungen für natürliche und juristische Personen zur Folge haben werden. Der Finanzausgleichsfonds wird wohl längerfristig mit weniger Geld gespeist werden und auch den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche dürfte dannzumal weniger Geld zur Verfügung stehen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.



In der Abstimmung zum **Voranschlag 2008 der Kantonalkirche** werden die Anträge des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2008 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2008 bis 2012 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

Pfrn. Christina Nutt, Azmoos-Trübbach, Präsidentin der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag der Kommission. Mittlerweile hat die Kommission die Bestätigung erhalten, dass der St. Galler Kirchenbote weiterhin zu den Presseerzeugnissen gehört, die von den verbilligten Posttarifen profitieren können. Eine genauere Betrachtung mit der GPK hat gezeigt, dass es im jetzigen Zeitpunkt nicht redlich ist, den Abonnementpreis zu senken, da dieser in ein oder zwei Jahren bereits wieder angehoben werden müsste. Die Entwicklung wird weiter beobachtet, um dann im richtigen Augenblick reagieren zu können. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2008 des Kirchenboten wird durchberaten.

**Rückkommen wird nicht gewünscht.**

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum **Voranschlag 2008 des Kirchenboten** wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten einstimmig gutgeheissen:

**Der Voranschlag für das Jahr 2008 sei zu genehmigen.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Hans Peter Schmid, Zentralkassier Werner Macher, den Organen des Kirchenboten und der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

## **9. Anpassung von Kinderzulage / Ausbildungszulage und damit verbundene Änderung von Artikel 31 des Reglements für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, 1. Lesung**

Kirchenrat Hans Peter Schmid, Wattwil, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Der Kirchenrat möchte die zum Teil widersprüchlichen Bestimmungen bezüglich Kinder- und Ausbildungszulagen im Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer bereinigen. Dieses Reglement liegt in der Kompetenz der Synode. Es soll an die Bestimmungen, die für das St. Gallische Staatspersonal gelten, angepasst werden. Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulage für das Staatspersonal für 2008 ist im Moment noch offen und wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben. Er stellt in Aussicht, dass die Kassiere der Kirchgemeinden rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden und bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung einstimmig gutgeheissen:

- 1. Im Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer sei Art. 31 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

### **Artikel 31 Kinderzulage / Ausbildungszulage**

***Für die Ausrichtung der Kinder- und Ausbildungszulagen gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.***

***Bisherige Absätze 1 und 2 streichen.*** ~~Die Kinderzulage / Ausbildungszulage wird gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz ausgerichtet.~~

~~Die Zulagen werden analog den Ansätzen des Kantons St. Gallen für das Staatspersonal ausgerichtet.~~

- 2. Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.**

## **10. Unterzeichnung der Charta Oecumenica**

Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Balgach, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Er weist auf die Bedeutsamkeit dieser Charta hin. Die Botschaft könnte eventuell zu Missverständnissen führen; die Charta hat keine rechtlichen Folgen für die St. Galler Kirche, sondern ist eine Selbstverpflichtung. Der griechische Begriff „katholike“ bedeutet in evangeli-

schem Verständnis in Deutsch nicht „katholisch“ im Sinne von römisch-katholisch, sondern ist im Sinne der griechischen Bedeutung als „allgemein“ (die eine, allgemeine Kirche gemäss dem Apostolischen Glaubensbekenntnis) zu verstehen. Am Text der Charta selbst können selbstverständlich keine Änderungen vorgenommen werden. Kirchenrat Bösch bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, wünscht zu wissen, ob auch der SEK die Charta Oecumenica unterzeichnet hat. Kirchenrat Bösch bejaht dies.

Esther Müller, Rorschach, fragt an, ob jede Kantonalkirche einzeln dieses Dokument unterzeichnet. Jakob Bösch kann dies so nicht bejahen. Verschiedene Kantonalkirchen tun es. Der SEK als Dachverband der Evangelischen Kirchen in der Schweiz hat die Charta aber bereits im Namen aller Mitgliedkirchen unterschrieben.

Beatrice Baumberger, Gaiserwald, zeigt sich irritiert. Mit dieser umfangreichen Selbstverpflichtung zur Ökumene werde die St. Galler Kirche vor vollendete Tatsachen gestellt. Eine befriedigende Hintergrunddiskussion sei nicht ermöglicht worden. Zudem stünde mit der Charta die Vielfalt der verschiedenen Kirchen auf dem Spiel. Beatrice Baumberger kritisiert zudem den Stil des Dokuments und **beantragt** daher, die Ratifizierung der Charta Oecumenica abzulehnen, wobei die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen gleichzeitig ihren Willen bekunden solle, weiterhin mit allen Menschen guten Willens in Freundschaft, Freiheit und Unterschiedlichkeit zusammenzuwirken.

Hans Paul Candrian, Rorschach, ist glücklich über das Papier. Er zeigt sich überzeugt, dass es für die Kirchengemeinden anregend ist. Die Gestaltung der lokalen Angebote kann in diesem Geiste überdacht werden und in der praktischen Arbeit können entsprechende Gespräche geführt werden.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag Baumberger grossmehrheitlich abgelehnt und der Antrag des Kirchenrates mit wenigen Gegenstimmen zum Beschluss erhoben:

**Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen unterzeichnet die europäische „Charta Oecumenica“ und engagiert sich dafür, die genannten Selbstverpflichtungen auf allen Ebenen umzusetzen.**

## 11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

## 12. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Herbst-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Bern liegt ein schriftlicher Bericht, erstattet von Christina Graf, Rebstein, vor.

Am 5. November 2007 tagten die Delegierten des SEK zu ihrer Abgeordnetenversammlung bei einer kurzen Traktandenliste im Rathaus zu Bern.

„Wir lassen uns nicht beirren. Wir tun weiterhin das gemeinsam, was wir bisher gemeinsam getan haben und weiter gemeinsam tun können.“ Diesen Appell richtete der Ratspräsident des SEK, Pfarrer Thomas Wipf, in seinem Wort zur ökumenischen Situation in der Schweiz an die Delegierten der 26 Mitgliedkirchen. In seiner Rede sprach Wipf über das reformierte Kirchenverständnis und die Zukunft der Ökumene. „Wir sind Kirche“, so Wipf. Kirche sei nach reformatorischem Verständnis da, wo das Evangelium verkündet wird, die Sakramente schriftgemäss gefeiert werden und wo die Gemeinde sich in Zeugnis und Dienst in der Welt einsetzt. „Ökumene ist für uns nicht eine Option. Ökumene gehört zu unserem Sein.“ Darin seien sich die reformierte und die römisch-katholische Kirche in der Schweiz einig.

Die Abgeordnetenversammlung hat die vom Rat SEK vorgelegte Position „**Ordination in reformierter Perspektive**“ zur Kenntnis genommen. Der Bericht empfiehlt unter anderem, nur Pfarrpersonen zu ordinieren. Für andere kirchliche Dienste (wie den diakonischen, katechetischen und kirchenleitenden) soll eine Beauftragung statt finden.

In den Mitgliedkirchen existieren verschiedene Verständnisse und eine vielfältige Praxis der Ordination: die Ordination allein zum Pfarrdienst, diejenige zum Pfarr- und diakonischen Dienst und eine Dritte, die zudem den katechetischen Dienst umfasst. Bedenken zur Sonderstellung des Pfarramts gab es aus der Westschweiz mit ihrer stärkeren Tradition der Ordination zum diakonischen Dienst. Der schärfste Wind blies dem Dokument des SEK-Rates aus den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entgegen. Dort hat die Synode schon 2005 beschlossen, auch Katecheten zu ordinieren. In der Zwischenzeit wurde in der Berner Kirche ein Moratorium in Kraft gesetzt, dass dieser Entscheid vorderhand auf Eis gelegt ist.

Eine Ordination auch zum diakonischen Dienst soll laut Rat zwar weiterhin möglich sein, aber nur „sofern sie landeskirchenweit gilt und nicht der individuellen Wahl der betreffenden Personen anheim gestellt wird“. Die Position des Rates SEK soll die Mitgliedkirchen zu einer Diskussion ihres Ordinationsverständnisses ermutigen. Der Rat SEK wurde von der AV beauftragt, diese Überlegungen zu koordinieren. Dadurch will die AV eine Annäherung innerhalb des SEK ermöglichen. Ziel ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Dokumentes zur Ordination der 26 Mitgliedkirchen des SEK.

Ausserdem bestätigte die AV den bisherigen Präsidenten des Stiftungsrates der **Stiftung Brot für alle**, Ulrich Siegrist, für die Amtsdauer 2008 - 2011.

Die AV genehmigte das **Budget 2008** von rund 8,8 Millionen Franken, das mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 50'000.00 rechnet. Für die nächsten Jahre wurde aber Handlungsbedarf ermahnt. Die Mitgliedkirchen haben weniger Geld. Es sei nicht realistisch, dass das keinen Einfluss auf die Mitgliederbeiträge haben werde. Pia Grossholz-Farni, Präsidentin der GPK, sagte, eine Diskussion über den Aufgabenkatalog des SEK müsse im Rahmen der Verfassungsrevision stattfinden.

Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch dankt der Synode für ihre Zustimmung zur Charta Oecumenica und lädt das Kirchenparlament zur Unterzeichnung am 19. Januar 2008 im Dom in St. Gallen ein.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder weist auf die St. Galler Situation beim Thema „Ordination in reformierter Perspektive“ hin. Der SEK spricht sich gegen eine freiwillige SDM-Ordination aus, wie sie in der St. Galler Kantonalkirche gepflegt wird. Der Kirchenrat wird wohl der Synode gelegentlich Antrag auf Abänderung dieser Regelung für SDM stellen. Denkbar ist (auf der Linie des SEK und vom Kirchenrat bevorzugt) eine Beschränkung der Ordination auf VDM (Pfarrpersonen), so wie es früher war, und Beauftragungen für die anderen Berufsgruppen (zeitlich möglichst verbunden mit ihren Berufsabschlüssen) – oder eine obligatorische SDM-Ordination. Die Nachfrage nach SDM-Ordinationen war in den letzten 10 Jahren klein und zudem stellt sich die Abgrenzungsfrage gegenüber Katechetinnen, Kirchenmusikern und Kirchenvorsteherschaften.

Christina Graf fügt dem bei, dass der SEK möglichst Einheit – auch bei der Ordination – zu fördern wünscht, jedoch oftmals am „Kantönligeist“ scheitert.

Kirchenrat Bösch weist auf die neu geschaffene Stelle des SEK bei der Kommission für Kirche und Gesellschaft KKG der Konferenz Europäischer Kirchen hin. Im Auftrag des SEK arbeitet die St. Galler Theologiestudierende lic. theol. Carla Maurer in Brüssel.

Synodalpräsident Martin Baumann dankt Christina Graf für die Berichterstattung.

### 13. Umfrage

Marlies Schmidt-Aebi, Berneck-Au-Heerbrugg, lädt auf 21. April 2008 ein ins Kirchgemeindehaus St. Gallen-Rotmonten zur Aussprachesynode mit dem Arbeitstitel „Auseinandersetzung und Weiterbearbeitung der Ergebnisse der Visitation 2007“.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. theol. Dölf Weder fügt bei, dass auf Basis der Fragebogen 2005/2006 in diesem Jahr vom Kirchenrat 110 Gespräche mit allen Kirchenvorsteherschaften

ten und ihren Schlüsselmitarbeitenden geführt wurden. Die Ergebnisse sind über alles gesehen erfreulich und interessant. Sie werden samt zahlreichen Langzeitstatistiken und ausführlichen Handlungsvorschlägen im Visitationsbericht 2007 nachzulesen sein. Dieser soll im Januar/Februar 2008 allen Synodalen, Kirchenvorsteherschaften und Mitarbeitenden zugestellt werden. Die Aussprachesynode, ein kantonales Pfarr-/SDM-Kapitel und verschiedene andere Gremien werden den Bericht im Frühjahr diskutieren und die Strategie für die Jahre 2009 – 2015 besprechen. Diese soll unter dem Titel „St. Galler Kirche 2015“ im Dezember 2008 durch die Synode verabschiedet werden. Es ist deshalb für alle Synodalen wichtig, dass sie den Inhalt des Visitationsberichts und die darin gemachten Handlungsvorschläge vor der Diskussion an der Aussprachesynode gut studieren. Die Grundrichtung von St. Galler Kirche 2010 findet breite Unterstützung und soll deshalb weiterverfolgt werden. Als Hauptstrategie für die nächsten Jahre schlägt der Kirchenrat vor: *Programme stärken: Qualität, Vielfalt und Innovation*. Als wichtigste strukturelle Massnahme soll in Gebieten mit vielen Einzelpfarrgemeinden die Bildung regionaler Kirchgemeinden gefördert werden, unter anderem durch eine Modifikation von Artikel 8 des Finanzausgleichreglements, der Fusionen von kleinen Kirchgemeinden im Finanzausgleich finanziell bestraft.

Pfr. Felix Marti, Flawil, bittet den Kirchenrat die spezielle Situation zu überlegen, dass Personen aus finanziellen Gründen aus der Kirche austreten müssen, da sie die Kirchensteuer nicht mehr bezahlen können. Der Kirchenrat nimmt diese Sachlage zur Kenntnis.

Pfr. Dr. theol. Frank Jehle, St. Gallen, spricht zum Thema „partnerschaftliche Gemeindeleitung“. Er geht auf die in der Kirchenordnung verankerte gemeinsame Verantwortung von Pfarramt und Kirchenvorsteherschaft ein. Anschliessend steht er für Fragen des Kirchenparlaments Rede und Antwort. Das Referat ist im gesamten Wortlaut abrufbar unter: [www.ref-sg.ch/anzeige/pro.php?projektNr=73&s=assyno0500](http://www.ref-sg.ch/anzeige/pro.php?projektNr=73&s=assyno0500).

Boris Mesaric, Bern, Geschäftsführer der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Bundesamtes für Polizei, war mitbeteiligt am Runden Tisch zur Bekämpfung von Menschenhandel im Kanton St. Gallen. Dieser wurde initiiert und wird bis heute koordiniert von Marlise Schiltknecht, Beauftragte für Diakonie der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen. In seinem Referat und in der anschliessenden Fragebeantwortung gibt Herr Mesaric Einblick in die Arbeit der Koordinationsstelle und macht Aussagen zur aktuellen Situation in der Schweiz.

Vizepräsident Urs Noser, Altstätten, führte durch die Traktanden 9 und 10.

Im Verlaufe des Vormittages werden verschiedene Gäste willkommen geheissen: die alt Synodalpräsidenten Christian Gruber, Engelburg; Bruno Rüegg, Flawil, und Pfarrer Walter

Sonderegger, Langwies; alt Kirchenratspräsident Pfr. Luciano Kuster, Thal; alt Dekan Samuel Kast, Degersheim, sowie alt Kirchenrat Alfred Friedauer, Au.

Nach einem Text „Mein Wunsch für dich“ von Jörg Zink, dem Singen vom Kanon KGB 334, und den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsident Martin Baumann um 12.30 Uhr die Session der Synode und freut sich auf ein Wiedersehen am 30. Juni 2008 zur Sommersitzung des Kirchenparlaments in Altstätten im Rheintal.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten des Frauenhauses St. Gallen für seine Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ergibt Fr. 6'550.00.

15. Januar 2008

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Martin Baumann, lic. iur.

Der Vizepräsident: Urs Noser

Die Sekretäre: Markus Bernet

Heidi Graf

Die Stimmzählenden: Werner Menzi

Ingrid Senn

Christine Steurer